

## Satzung und Ordnungen - Bayerischen Badminton-Verband e.V.

Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen oder sonstiger Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Badminton-Verbandes oder der Bezirke zur besseren Lesbarkeit die männliche und/oder weibliche Schreibform verwendet wird, so gelten die verwendeten Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter (u. a. männlich, weiblich, divers).

1 Satzung .....	2
2 Spielordnung .....	11
3 Rechtsordnung .....	29
4 Strafordnung .....	38
5 Ehrenordnung .....	42
6 Finanzordnung .....	45
7 Geschäftsordnung .....	48
8 Gebührenverzeichnis .....	50
9 Reisekostensätze .....	51

# 1 Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform .....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Rechtsgrundlagen.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Austritt.....	4
§ 8 Ausschluss.....	4
§ 9 Wiederaufnahme.....	4
§ 10 Ausübung und Aberkennung von Funktionen.....	4
§ 11 Ehrungen .....	5
§ 12 Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 13 Organe des Verbandes .....	5
§ 14 Verbandstag .....	5
§ 15 Vorstand.....	7
§ 16 Sportwart, Spielausschuss.....	8
§ 17 Jugendwart, Jugendausschuss, Jugendsprecher.....	8
§ 18 Schiedsrichterwart, Schiedsrichterausschuss.....	8
§ 19 Sportentwicklungsreferent, Sportentwicklungsausschuss .....	8
§ 20 Frauen- und Gleichstellungsreferent, Frauen- und Gleichstellungsausschuss.....	8
§ 21 Medienreferent, Medienausschuss.....	8
§ 22 Digitalisierungsausschuss .....	8
§ 23 Lehrausschuss.....	8
§ 24 Leistungssportausschuss .....	8
§ 25 Finanzausschuss.....	9
§ 26 Rechtsausschuss .....	9
§ 27 Bezirksvorsitzende .....	9
§ 28 Kassenprüfungen.....	9
§ 29 Sporttagung .....	9
§ 30 Räumliche Gliederung .....	9
§ 31 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	10
§ 32 Allgemeine Bestimmungen.....	10
§ 33 Auflösung des Verbandes.....	10

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verband führt den Namen "Bayerischer Badminton-Verband e. V." (Verband) im Bayerischen Landes Sportverband e. V. (BLSV) und ist Mitglied des BLSV.
2. Der Verband ist dem Deutschen Badminton-Verband e. V. (DBV) angeschlossen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR5776 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Verbandes ist, die Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton, Streetminton, Street Racket und Lenkball in den Varianten Lentable, Lenvolley, Lenspeed und Lencourt der Allgemeinheit näher zu bringen, sie zu organisieren und zu fördern, insbesondere im Jugendbereich.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung können zweckgebunden Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Aufgaben**

Aufgaben des Verbandes sind

1. alle Organisationen in Bayern, welche die in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten betreiben, zusammenzuschließen und deren berechtigten Interessen zu dienen,
2. einen planmäßigen Spielbetrieb, Meisterschaften und Turniere im Einklang mit den gültigen Ordnungen durchzuführen,
3. Aus- und Fortbildung von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären zu betreiben,
4. für alle Mitgliedsorganisationen des Verbandes und deren Mitglieder eine einheitliche Auslegung der Regeln und Ordnungen zu gewährleisten,
5. die Belange für die in §2 genannten Sportarten im Inland und gegebenenfalls auch im Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl zu regeln,
6. die Förderung von Maßnahmen gegen Rassismus, Extremismus und jegliche Art von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist,
7. nachhaltiges Handeln in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht im Sinne einer gleichgewichtsorientierten Mensch-Natur-Interaktion zu verankern,
8. die Verbindung zum DBV aufrecht zu erhalten,
9. die in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten der Öffentlichkeit über die Medien zu deren Förderung darzustellen.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

1. Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Bezirke, Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder bindend.
2. Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und in den folgenden Ordnungen zusammengefasst
  - 2.1. Spielordnung
  - 2.2. Rechtsordnung
  - 2.3. Strafordnung
  - 2.4. Ehrenordnung
  - 2.5. Geschäftsordnung
  - 2.6. Finanzordnung
3. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen sind die Rechtsorgane des Verbandes (Spielausschüsse/Jugendausschüsse und Landesrechtsausschuss) befugt, Maßnahmen gegen die Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder zu verhängen.
4. Einzelheiten des Verfahrens und die Strafbestimmungen sind in der Rechts- bzw. Strafordnung enthalten.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jeder dem BLSV angehörende gemeinnützige Verein im Sinne der Abgabenordnung werden, wenn er oder eine seiner Abteilungen mindestens eine der in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten aktiv pflegt und die Satzung und die Ordnungen des Verbandes anerkennt.
2. Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist.
3. Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt.
4. Jeder in Bayern bestehende nicht gemeinnützige Verein oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist. Der Verband darf die nicht gemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.
5. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist für den Vollzug der Aufnahme von Organisationen zuständig und gibt diese auf der offiziellen Homepage des Verbands bekannt.
6. Eine Personenmitgliedschaft im Verband ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft in einer dem Verband angeschlossenen Organisation vermittelt die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Verband.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verband endet durch

1. Auflösung der Mitgliedsorganisation,
2. Austritt der Mitgliedsorganisation aus dem Verband,
3. Ausschluss der Mitgliedsorganisation,
4. Verlust der Mitgliedschaft im BLSV.

## **§ 7 Austritt**

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
2. Bis zu diesem Termin hat die austretende Mitgliedsorganisation allen finanziellen und/oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle mindestens drei Monate vor Jahresende zu erklären. Diese Erklärung kann auch als E-Mail eingereicht werden. Sie muss in jedem Fall durch den/die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsorganisation unterzeichnet sein oder erfolgen.

## **§ 8 Ausschluss**

1. Der Vorstand kann mit Dreiviertel der Stimmen der nach § 15 Nummer 1.1 besetzten Ämtern eine Mitgliedsorganisation ausschließen, wenn diese
  - 1.1. die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
  - 1.2. gegen die Satzung verstößt;
  - 1.3. Weisungen des Verbandes nicht befolgt;
  - 1.4. gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
2. Einspruch gegen einen Ausschluss kann gemäß Rechtsordnung erhoben werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 9 Wiederaufnahme**

1. Die Wiederaufnahme einer rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedsorganisation ist nach Ablauf von einem Jahr zulässig.
2. Über die Wiederaufnahme entscheidet nach Anhörung des Antragstellers der Vorstand.

## **§ 10 Ausübung und Aberkennung von Funktionen**

1. Eine Funktionärstätigkeit innerhalb des Verbandes setzt keine Mitgliedschaft in einer dem Verband angeschlossenen Organisation voraus.
2. Der Vorstand ist berechtigt unbesetzte Vorstandspositionen kommissarisch bis zum Ende der regulären Amtsperiode zu besetzen. Bei Besetzung von Ausschüssen mit Ausnahme des Rechtsausschusses steht dieses Recht allein dem jeweiligen Ausschuss zu.
3. Der Vorstand kann mit Dreiviertel der Stimmen der nach § 15 besetzten Ämter Funktionäre, die gegen die Satzung verstoßen oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.
4. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist gemäß der Rechtsordnung möglich. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 11 Ehrungen

Die Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste um die in § 2 genannten Sportarten erfolgt gemäß der Ehrenordnung.

## § 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die auf die Mitgliedsorganisationen entfallende Verwaltungskostenumlage (kurz: VKU) beschließt in der Höhe der Verbandstag.

2. Die VKU umfasst auch die Beiträge, die der Verband an den DBV und den DOSB in gleicher Höhe entrichten muss. Dafür ist kein gesonderter Beschluss des Verbandstags erforderlich.

Die VKU wird einmal jährlich erhoben. Für Mitgliedsorganisationen, die im laufenden Geschäftsjahr aufgenommen werden, wird im Jahr der Aufnahme keine Umlage erhoben.

3. Der Verband erhebt Gebühren, deren Höhe die Finanzordnung regelt.

4. Die Bezirke können durch Bezirkstagsbeschluss von ihren Mitgliedsorganisationen zusätzliche Umlagen erheben.

Die von den Bezirken erhobenen Umlagen werden einmal jährlich erhoben. Für Mitgliedsorganisationen, die im laufenden Geschäftsjahr aufgenommen werden, wird im Jahr der Aufnahme keine Bezirksumlage erhoben.

## § 13 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind

1.1. der Verbandstag (§ 14),

1.2. der geschäftsführende Vorstand (§ 15, Nr. 2),

1.3. der Vorstand (§ 15),

1.4. die Ausschüsse und Sporttagung (§§ 16 – 26, §29)

2. Der Vorstand, die Ausschüsse und die Sporttagung sind auch dann in ihrer jeweiligen Besetzung voll handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Satzung vorgesehenen Positionen besetzt sind.

## § 14 Verbandstag

1. Der Verbandstag entspricht der Mitgliederversammlung und setzt sich zusammen aus

1.1. den Delegierten der dem Verband angeschlossenen Organisationen; bei Nichtteilnahme kann eine Ordnungsgebühr verhängt werden, die von einem vorausgegangenen Verbandstag beschlossen wurde.,

1.2. den Vorstandsmitgliedern oder den jeweils schriftlichen bevollmächtigten Vertretern.

2. Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr abwechselnd in Präsenzform und virtueller Form statt. In Fällen höherer Gewalt kann von dieser Tagungsform abgewichen werden. Wahlen sind auf in Präsenzform abzuhaltenden Verbandstagen durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf der offiziellen Homepage des Verbands sowie durch Informationseinstellung als Verbandsdokument im Mitgliedszugang der Verbandsverwaltungssoftware unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

3. Der außerordentliche Verbandstag ist auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder des Vorstands (Dreiviertel der Stimmen der in § 15 genannten, besetzten Ämter, ohne Berücksichtigung des geschäftsführenden Vorstands) einzuberufen oder wenn ein Drittel der dem Verband angeschlossenen Organisationen dies begehren.

Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von acht Wochen, vom Tage des Begehrens an gerechnet, mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag.

4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

4.1. Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen wird für jeden Verbandstag aufgrund der bei dem Verbandstag vorausgehenden Bestandserhebung zum 1. Januar des Jahres errechnet; auf je angefangene 50 Mitglieder der Mitgliedsorganisation entfällt eine Stimme. Liegt eine Bestandserhebung nicht entsprechend vor, wird die Bestandserhebung des Vorjahres zu Grunde gelegt.

4.2. Die Mitgliedsorganisationen entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte, wobei ein Delegierter auch alle Stimmen einer Mitgliedsorganisation vertreten kann.

Die Bevollmächtigung eines Delegierten gilt als erteilt, wenn dieser über den Vereinszugang der Verbandsverwaltungssoftware (nuLiga) für den Verbandstag angemeldet wurde. Eine gesonderte schriftliche Vollmacht entfällt.

Der Delegierte muss Mitglied der Mitgliedsorganisation sein, die er vertritt.

Kein Delegierter darf gleichzeitig zwei Mitgliedsorganisationen vertreten.

4.3. Die Mitglieder des Vorstandes oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter haben auf dem Verbandstag je eine Stimme. Sie können gleichzeitig die Stimmen einer Mitgliedsorganisation vertreten. Vorstandsmitglieder des Verbandes haben bei zulässigen Mehrfachfunktionen in diesen Eigenschaften nur eine Stimme, wobei die höchstrangige Eigenschaft zu vertreten ist. Minderjährige können ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Vertretung übernehmen.

4.4. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Personen können nur als Ausschussmitglieder berufen werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet und eine Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt haben.

4.5. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### 5. Beschlussfassung

5.1. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.2. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### 6. Wahlen

6.1. Wahlen sind geheim.

6.2. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Geheim (schriftlich) muss abgestimmt werden, sobald zwei oder mehrere Bewerber zur Wahl antreten, oder dies von einer stimmberechtigten Person verlangt wird.

6.3. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen nicht erreicht worden, folgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.4. Stimmenthaltungen bleiben bei den Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.

6.5. Wählbar sind diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine Erklärung in Textform abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die auf sie entfallende Wahl gegebenenfalls annehmen.

#### 7. Anträge

7.1. Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des Verbands, der Sporttagung, den Mitgliedsorganisationen und den Bezirksvorständen schriftlich gestellt werden.

7.2. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen, die sie zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand schriftlich bekannt gibt.

7.3. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; über ihre Zulassung entscheidet der Verbandstag.

7.4. Anträge, die die Änderung der Spielordnung betreffen, können zur weiteren Beratung vom Verbandstag an die nächste Sporttagung verwiesen werden. Der Antragsteller wird von den Vorsitzenden der Sporttagung über das Ergebnis der Beratung informiert.

7.5. Antragsanpassungen können am Verbandstag vorgebracht, auf Verlangen des Verbandstages mit einfacher Mehrheit vorgenommen und am selben Verbandstag zur Abstimmung gestellt werden.

#### 8. Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen

8.1. der Verband für den Vorstand oder Vertreter, den Rechtsausschussvorsitzenden, die Kassenprüfer, die Ausschussmitglieder und für seine Ehrenmitglieder,

8.2. die Mitgliedsorganisationen für ihre Delegierten.

#### 9. Tagesordnung

9.1. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

9.1.1. Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl,

9.1.2. Genehmigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über die Zulassung eventuell vorliegender Dringlichkeitsanträge,

- 9.1.3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
- 9.1.4. Bericht der Kassenprüfer,
- 9.1.5. Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr,
- 9.1.6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr; Festsetzung der Verbandsbeiträge,
- 9.1.7. Entlastung des Vorstandes, des Rechtsausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder,  
Die nachfolgenden Punkte 9.1.8 bis 9.1.10 sind nur in den Wahljahren und ausschließlich auf in Präsenzform durchgeführten ordentlichen Verbandstagen aufzunehmen.
- 9.1.8. Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer
- 9.1.9. Neuwahl des Vorstandes und des Rechtsausschusses,
- 9.1.10. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatz-Kassenprüfern,
- 9.1.11. Anträge.

## **§ 15 Vorstand**

### 1. Vorstand

#### 1.1. Der Vorstand besteht aus

- 1.1.1. Geschäftsführender Vorstand,
- 1.1.2. Sportwart,
- 1.1.3. Jugendwart,
- 1.1.4. Schiedsrichterwart,
- 1.1.5. Bezirksvorsitzenden,
- 1.1.6. Sportentwicklungsreferent,
- 1.1.7. Frauen- und Gleichstellungsreferent,
- 1.1.8. Medienreferent.

1.2. Innerhalb des Vorstandes ist eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter nicht zulässig, dabei bleiben Bezirksvorsitzende unberücksichtigt.

### 2. Geschäftsführender Vorstand

2.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten sowie dem von ihnen bestellten hauptamtlichem Geschäftsführer und hauptamtlichem Sportdirektor. Der geschäftsführende Vorstand stellt die Geschäftsführung dar.

2.2. Jedes Geschäftsführungsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) auf Beschlussbasis der Geschäftsführung, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass eine Vertretung des gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Geschäftsführungsmitglieds nur im Falle der Verhinderung erfolgt.

2.3. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Soweit nicht in dieser Satzung oder den Verbandsordnungen abweichend geregelt, vertreten sie den Verband je gemeinsam mit einem Geschäftsführungsmitglied. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus gesonderte Einzelvollmacht, auch für einzelne Geschäfte, an Geschäftsführungsbeauftragte erteilen.

2.4. Die Aufgabenzuweisung innerhalb der Geschäftsführung wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten erstellten Geschäftsverteilungsplanes geregelt, welcher von der Geschäftsführung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden, des Geschäftsführers und des Sportdirektors wird der Vorstand vom Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt über diese Amtszeit hinaus im Amt bis zur Neubestellung des nächsten Vorstandes.

4. Der Vorstand tritt zu Arbeitstagen zusammen; er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat.

5. Zur Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbands führt der Vorstand mindestens alle zwei Jahre eine Strategieklausur durch.

6. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden sowie der Mitglieder der Geschäftsführung bilden für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Ausschuss. Sie führen den Vorsitz des Ausschusses, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine abweichende Vorsitzregelung bestimmt ist.

Bezirksvorstandsmitglieder sind automatisch Ausschussmitglieder des jeweiligen Landesverbandsausschusses ihres Bereichs. § 10 Nummer 2 regelt die weitere Besetzung der Ausschüsse.

7. Ausschussmitglieder können auch Funktionäre und Angestellte des Verbandes und in verschiedenen Ausschüssen tätig sein.

8. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

9. Der Vorstand wird vom Verbandstag ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung des Verbandstags – vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt werden.

#### **§ 16 Sportwart, Spielausschuss**

1. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom Verband veranstalteten Aktiven- und Senioren- Sportbetriebs. Er regelt die Grundsatzfragen des Spielbetriebs im Einvernehmen mit den Organen des Verbandes.

2. Der Spielausschuss wird vom Sportwart geführt.

#### **§ 17 Jugendwart, Jugendausschuss, Jugendsprecher**

1. Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom Verband veranstalteten Jugendsportbetriebs. Er regelt die Grundsatzfragen des Jugend- und Schülerspielbetriebs im Einvernehmen mit den Organen des Verbandes.

2. Der Jugendausschuss wird vom Jugendwart geführt.

3. Dem Jugendausschuss gehört ein Jugendsprecher an. Der Jugendsprecher muss mindestens 16 Jahre alt sein und wird jährlich von den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen der Bayerischen Meisterschaften der Altersklassen U11 bis U19 gewählt. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verband.

#### **§ 18 Schiedsrichterwart, Schiedsrichterausschuss**

1. Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für den Aufbau des Schiedsrichterwesens sowie für die Aus- und Fortbildung und den Einsatz der Schiedsrichter.

2. Der Schiedsrichterausschuss wird vom Schiedsrichterwart geführt.

#### **§ 19 Sportentwicklungsreferent, Sportentwicklungsausschuss**

1. Der Sportentwicklungsausschuss ist verantwortlich für die Weiterentwicklung des Sportangebots, insbesondere in den Bereichen Hobby- und Schulsport.

2. Der Sportentwicklungsausschuss wird vom Sportentwicklungsreferenten geführt.

#### **§ 20 Frauen- und Gleichstellungsreferent, Frauen- und Gleichstellungsausschuss**

1. Der Frauen- und Gleichstellungsausschuss ist verantwortlich für die Themen Gleichstellung, Frauensport, Genderdiversität, Inklusion, Behindertensport, Integration und Rassismus-Prävention im Verband.

2. Der Frauen- und Gleichstellungsausschuss wird vom Frauen- und Gleichstellungsreferenten geführt.

#### **§ 21 Medienreferent, Medienausschuss**

1. Der Medienausschuss ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Verbandes.

2. Der Medienausschuss wird vom Medienreferenten geführt.

#### **§ 22 Digitalisierungsausschuss**

1. Der Digitalisierungsausschuss ist verantwortlich für die digitale Infrastruktur, die technischen Schnittstellen und die Entwicklung digitaler Prozesse.

2. Der Digitalisierungsausschuss wird vom Geschäftsführer geführt.

#### **§ 23 Lehrausschuss**

1. Der Lehrausschuss ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die der Qualifizierung von Trainern und Lehrkräften dient.

2. Der Lehrausschuss wird vom Landeslehrtrainer geführt. Dem Lehrausschuss gehören zudem der Sportdirektor sowie das im Lehrwesen beschäftigte hauptamtliche Personal an.

#### **§ 24 Leistungssportausschuss**

1. Der Leistungssportausschuss ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die der Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen in den Leistungssport dienen und einen Wechsel an einen Bundesstützpunkt vorbereiten. Insbesondere ist er verantwortlich für die Nominierung und Kontrolle des Landeskaders, den Betrieb eines zentralen Landesstützpunkts, die Organisation bzw.

Durchführung von Stützpunktmaßnahmen sowie die Beratung über leistungssportliche Vereinsstrukturen, die Organisation von Lehrgangs- und Turniermaßnahmen.

2. Der Leistungssportausschuss wird vom Sportdirektor geführt. Dem Ausschuss gehören zudem das im Leistungssport beschäftigte hauptamtliche Personal an.

### **§ 25 Finanzausschuss**

1. Der Finanzausschuss ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich. Er berät den Vorstand und die Geschäftsführung insbesondere bei der Haushaltsplanung.

2. Der Finanzausschuss wird vom Geschäftsführer geführt.

### **§ 26 Rechtsausschuss**

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und zwei Ausschussmitgliedern sowie drei Ausschussersatzmitgliedern.

2. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung eines Ausschussvorsitzenden und zwei Ausschussmitgliedern. Die Reihenfolge der Stellvertretung und die Beziehung der Ausschussersatzmitglieder bestimmt der Ausschussvorsitzende.

3. Der Rechtsausschuss ist in seiner Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen der Organe oder Funktionsträger des Verbandes gebunden.

Die Mitglieder dürfen keinem Organ auf Landes- oder Bezirksebene angehören.

4. Der Rechtsausschuss wird vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. § 10 Nr. 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine durch den Vorstand vollzogene kommissarische Berufung vom nächsten Verbandstag zu genehmigen ist.

5. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt; vor dessen Inanspruchnahme ist der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen.

### **§ 27 Bezirksvorsitzende**

Die Bezirksvorsitzenden sind in ihrem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der in § 3 (ausgenommen Nr. 8) festgelegten Aufgaben des Verbandes, soweit diese nicht vom Verband wahrgenommen werden.

### **§ 28 Kassenprüfungen**

1. Buch- und Kassenführung des gesamten Verbandes werden nach Geschäftsjahresende durch zwei Kassenprüfer geprüft.

2. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Ersatzkassenprüfer für jeweils zwei Jahre. § 10 Nr. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die kommissarische Berufung durch den Vorstand beim nächsten Verbandstag zu genehmigen ist. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich der Geschäftsführung berichten.

3. Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen keinem Landesorgan angehören.

### **§ 29 Sporttagung**

1. Die Sporttagung setzt sich zusammen aus den Ausschussvorsitzenden (oder den schriftlich bevollmächtigten Vertretern) von Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschuss aus den Bezirken und dem Landesverband.

2. Die Sporttagung findet einmal im Jahr mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag statt. Den Vorsitz führen die Ausschussvorsitzenden des Landesverbandes. Sie bereiten die Tagung vor und leiten diese.

3. Die Sporttagung kann über alle Angelegenheiten beraten, die in das Aufgabengebiet der in § 16 bis §18 genannten Ausschüsse fallen.

3.1. Die Sporttagung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3.2. Jedes Sporttagungsmitglied hat eine Stimme. Bei zulässigen Mehrfachfunktionen einer Person hat diese nur eine Stimme.

4. Die Kosten der Sporttagung obliegen dem Landesverband.

### **§ 30 Räumliche Gliederung**

1. Der Verband gliedert sich verwaltungsmäßig in die Bezirke Oberbayern, Schwaben, Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken.

2. Organe der Bezirke sind:

2.1. Bezirkstag

2.2. Bezirksvorstand

2.3. Bezirksausschüsse

3. Für den jährlich stattfindenden Bezirkstag und den Bezirksvorstand gelten - soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist - bezüglich der Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben (beschränkt auf das Bezirksområde) sämtliche Bestimmungen dieser Satzung über den Verbandstag und den Vorstand entsprechend, mit folgenden Maßgaben:

3.1. Anstelle der Geschäftsführung stehen der Bezirksvorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende, welche Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und beim Bezirkstag haben. Jeder vertritt den Bezirk allein, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden den Bezirk vertreten.

3.2. Auf Bezirksebene bestehen zusätzlich folgende weitere Vorstandsämter:  
Finanzreferent, Lehrwart.

3.3. Innerhalb des Vorstandes ist eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter nicht zulässig.

3.4. Bezirksvorstandsmitglieder mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden können für ihren Bereich einen Bezirksausschuss mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern bilden, deren Vorsitz sie einnehmen. Der Bezirkssportwart sowie der Bezirksjugendwart müssen für ihren Bereich einen Bezirksausschuss mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern bilden, deren Vorsitz sie einnehmen.

3.5. Auf Bezirksebene bestehen nicht:

Leistungssportausschuss, Kassenprüfer & Ersatzkassenprüfer, Rechtsausschuss.

3.6. § 14 Nr. 5.2 ist nicht anwendbar.

3.7. Anträge zum Bezirkstag sind bei dem Bezirksvorsitzenden einzureichen, im Übrigen gilt § 14 Nr. 7.

3.8. Neuwahlen müssen in den Jahren zwischen den Verbandstagswahlen stattfinden.

3.9. Die Ladungsfrist für die Bezirkstage beträgt 4 Wochen.

4. Der Bezirkstag und der Bezirksvorstand sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung und die Ordnungen des Verbandes gebunden.

5. Anordnungen und Beschlüsse der Bezirke, die zu dieser Satzung und zu den Ordnungen des Verbandes im Widerspruch stehen, sind unwirksam.

### **§ 31 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Alle gewählten Mitglieder der Organe müssen ehrenamtlich tätig sein.

2. Angemessene, insbesondere gesetzlich geregelte Aufwandsentschädigungen sind zulässig. Über Gewährung und Höhe entscheiden der Verbandsvorstand bzw. der Bezirksvorstand jeweils für ihren Bereich.

### **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Gerichtsstand des Verbandes ist München.

3. Über die bei Tagungen der Organe gefassten Beschlüsse werden Protokolle geführt, die durch den Protokollführer unterzeichnet werden müssen.

4. Protokolle über den Verbandstag sind innerhalb von 8 Wochen an den einzuladenden Teilnehmerkreis zu versenden. Einsprüche sind innerhalb von 12 Wochen nach der Tagung an die Geschäftsstelle zu senden. Gehen keine Einsprüche ein, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über nicht auflösbare Einsprüche entscheidet der nächste Verbandstag.

### **§ 33 Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband kann nur durch Verbandstagsbeschluss aufgelöst werden.

2. Die Auflösung muss mit Dreiviertel der Stimmen aller für den Verbandstag stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen - also auch der nicht erschienenen Mitgliedsorganisationen - beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung während dieses Verbandstages umgangen werden.

3. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Verbandstages als form- und fristgerecht eingereichter Antrag aufgeführt werden.

4. Bei Auflösung des Verbandes haben die Mitgliedsorganisationen kein Recht am Vermögen des Verbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 18.04.2026 beschlossen.

## 2 Spielordnung

§ 1 Allgemeines.....	12
§ 2 Rechtsgrundlagen.....	12
§ 3 Wettbewerbsformen.....	12
§ 4 Spielausschuss.....	12
§ 5 Aufgaben des BBV-Spielausschusses.....	12
§ 6 Besondere Aufgaben des BBV-Spielausschusses.....	12
§ 7 Spielausschüsse der Bezirke .....	12
§ 8 Wettbewerbe auf Bezirksebene .....	12
§ 9 Spielerlaubnis .....	13
§ 10 Nachweispflicht der Auslandsfreigabe .....	13
§ 11 Altersklassen.....	13
§ 12 Jugendfreigabe .....	14
§ 13 Spielsaison .....	14
§ 14 Zeitliche Vorgaben.....	14
§ 15 Halle und Spielfelder.....	14
§ 16 Ballmarken.....	15
§ 17 Turniere .....	15
§ 18 Teilnahmevoraussetzungen an Turnieren für Jugendliche .....	15
§ 19 Einzelmeisterschaften .....	15
§ 20 Teilnahmeberechtigung an Bayerischen Meisterschaften .....	15
§ 21 Vergabe von Turnieren und Meisterschaften .....	16
Mannschaftswettkämpfe.....	16
A. Allgemeines.....	16
§ 22 Durchführung von Mannschaftswettkämpfen.....	16
§ 23 Durchführung der Mannschaftspokalwettbewerbe.....	16
B. Mannschaftsmeisterschaften.....	16
§ 24 Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven.....	16
§ 25 Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften Jugend (U19) und Schüler (U15) .....	16
§ 26 Einteilung der Ligen und Klassen.....	16
§ 27 Termin- und Spielpläne .....	17
§ 28 Bestimmungen zu Spielterminen.....	17
§ 29 Wettkampfbestimmungen - Aufstiegsspiele – Spielgemeinschaften (Stärke und Zusammensetzung der Mannschaft) .....	18
§ 30 Ranglistenmeldung.....	19
§ 31 Durchführung der Wettkämpfe.....	19
§ 32 Wettkampfbestimmungen (Wertung).....	20
§ 33 Spielergebnismeldung .....	21
§ 34 Wettkampfbestimmungen (Protest).....	22
§ 35 Schiedsrichter.....	22
§ 36 Kosten .....	23
§ 37 Mannschaftsmeisterschaften und Auf- und Abstieg.....	23
Regeln für die Aufstiegsrunden (AR).....	23
§ 38 Spielverkehr mit dem Ausland.....	24
§ 39 Spielverbote.....	24
Anlage I zur Spielordnung - Gruppenspielpläne für Aufstiegsrunden.....	25
Anlage II zur Spielordnung - Ausführungsbestimmung zur BBV-Spielordnung § 35.....	26
Anlage III zur BBV-Spielordnung - Bestimmungen Bayernpokal.....	28

## **§ 1 Allgemeines**

Zweck der Spielordnung des Bayerischen Badminton-Verbands e. V. (BBV) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbands zu schaffen.

## **§ 2 Rechtsgrundlagen**

Alle Spiele von Einzelpersonen und Mannschaften des BBV, seiner Bezirke sowie deren Vereine werden nach den vom DBV anerkannten Spielregeln des Badminton-Welt-Verbandes (BWF) in Verbindung mit den Bestimmungen der Spielordnung des BBV sowie -bei Regelungslücken des DBV durchgeführt.

## **§ 3 Wettbewerbsformen**

Folgende Wettbewerbe können in den in § 11 Abs. 1. 1.1. - 1.17. genannten Altersklassen durchgeführt werden:

1. Bezirkseinzelseisterschaften
2. Bayerische Bezirksliga-Einzelseisterschaften
3. Süd- und Nordbayerische Einzelseisterschaften
4. Bayerische Einzelseisterschaften
5. Bezirks(E)-Ranglistenturniere
6. Regional(D)-Ranglistenturniere
7. Landes(C)-Ranglistenturniere
8. Mannschaftseisterschaften
9. Mannschaftspokalwettbewerbe
10. Turniere
11. Freundschaftsspiele

## **§ 4 Spielausschuss**

1. Verantwortlich für die Durchführung der vom BBV veranstalteten Meisterschaften, Mannschaftsspiele und Turniere ist der Spielausschuss. In allen Angelegenheiten der Jugend und Schüler tritt an Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.

2. Der Spielausschuss regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des BBV im Einvernehmen mit den hierzu berufenen Organen der Bezirke. Seine Aufgaben und Entscheidungen ergeben sich aus dieser Spielordnung, der Rechtsordnung und der Strafordnung.

3. Über alle Proteste gemäß dieser Spielordnung entscheidet der Spiel- bzw. der Jugendausschuss. Entscheidungen des Spiel- bzw. Jugendausschusses, die nicht verwaltungsmäßiger Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechts- und Strafordnung dar. Sie müssen daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung herbeigeführt werden.

## **§ 5 Aufgaben des BBV-Spielausschusses**

Unter Aufsicht des BBV-Spielausschusses werden durchgeführt:

Bayerische Einzelseisterschaften,  
Bayerische Mannschaftseisterschaften,  
Mannschaftseisterschaften der Bayernligen,  
Bayerische Ranglistenturniere

## **§ 6 Besondere Aufgaben des BBV-Spielausschusses**

Die Festlegung der Teilnehmer an den Südostddeutschen und den Deutschen Einzelseisterschaften entsprechend ihrer Qualifikation.

## **§ 7 Spielausschüsse der Bezirke**

Der Bezirksvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Spiel- bzw. Jugendausschusses auf Bezirksebene, sofern nicht ein Sportwart bzw. Jugendwart gewählt ist. Der Bezirksvorsitzende kann die Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand delegieren.

## **§ 8 Wettbewerbe auf Bezirksebene**

1. Unter Aufsicht des Spielausschusses auf Bezirksebene werden durchgeführt:

- 1.1. Bezirkseinzelseisterschaften,
- 1.2. Bezirksmannschaftseisterschaften,
- 1.3. Bezirksranglistenturniere.

2. Unter Aufsicht des Jugendausschusses auf Bezirksebene werden durchgeführt:

- 2.1. Schüler/Jugend Bezirkseinzelseisterschaften,

- 2.2. Schüler/Jugend Bezirksmannschaftsmeisterschaften,
- 2.3. E-Ranglistenturniere.
3. Weitere Aufgaben können den jeweiligen Ausschüssen nach dieser Spielordnung übertragen werden.
4. § 4 Nr. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die Spiel- und Jugendausschüsse auf Bezirksebene.

## **§ 9 Spielerlaubnis**

1. Zur Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb des BBV sind nur Personen berechtigt, die in die derzeit gültige Spielerliste eingetragen sind. Der BBV führt und kontrolliert diese Liste.
2. Die Spielerlaubnis wird auf Antrag des Mitgliedsvereins vom BBV erteilt und gilt ab dem Tag der Eintragung in die Spielerliste. Eine rückwirkende Erteilung ist ausgeschlossen. Antragseingang ist der vom Onlinesystem erfasste Tag.
3. Eine Spielerlaubnis kann ganzjährig beantragt und erteilt werden. Jede Person darf nur für einen (1) Verein eine Spielerlaubnis besitzen. Ein Wechsel gilt als Vereinswechsel und ist vom neuen Verein online zu beantragen.
4. Beim Wechsel zu, bzw. von einem anderen Landesverband des DBV ist zur Erteilung der Spielerlaubnis die Freigabeerklärung des bisherigen Landesverbands erforderlich. Spielerlaubnisangelegenheiten werden innerhalb des BBV zwischen Verband und Vereinen, außerhalb unter Einbeziehung der betroffenen Landesverbände geregelt.
5. Bei einem Wechsel innerhalb des BBV besteht keine Wartezeit; bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband beträgt sie höchstens vier Wochen, abhängig von der Freigabe. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
6. Innerhalb einer Spielsaison sind höchstens zwei Vereinswechsel zulässig. Während einer Sperrzeit im Sinne der Strafordnung ist ein Wechsel ausgeschlossen. Nach dem Wechsel ist die Teilnahme an Einzelwettbewerben sofort möglich, an Mannschaftswettbewerben unter Berücksichtigung des § 29 Nr.2.

## **§ 10 Nachweispflicht der Auslandsfreigabe**

Frühere Nachweispflicht der Auslandsfreigabe entfällt.

## **§ 11 Altersklassen**

1. Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
  - 1.1. Schüler U 11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
  - 1.2. Schüler U 13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
  - 1.3. Schüler U 15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
  - 1.4. Jugendliche U 17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
  - 1.5. Jugendliche U 19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
  - 1.6. Junioren U 22 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
  - 1.7. Aktive nach vollendetem 18. Lebensjahr
  - 1.8. Senioren O 35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
  - 1.9. Senioren O 40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
  - 1.10. Senioren O 45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
  - 1.11. Senioren O 50 nach vollendetem 50. Lebensjahr
  - 1.12. Senioren O 55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
  - 1.13. Senioren O 60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
  - 1.14. Senioren O 65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
  - 1.15. Senioren O 70 nach vollendetem 70. Lebensjahr
  - 1.16. Senioren O 75 nach vollendetem 75. Lebensjahr
  - 1.17. Senioren O 80 nach vollendetem 80. Lebensjahr
2. Zur Teilnahme an allen Meisterschaften gilt der 31. Dezember als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse. Wer nach diesem Tag z. B. das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt für die gesamte Spielzeit als Jugendlicher.
3. Die in Abs. 1 Nr. 1.2. - 1.7. genannten Altersklassen können nicht an einer Meisterschaft jüngerer Altersklassen teilnehmen. Ein Start von Aktiven in anderen Altersklassen ist nur möglich, wenn die entsprechenden Altersvoraussetzungen erfüllt sind. Die in Abs. 1 Nr. 1.9. - 1.17. genannten Altersklassen können in jüngeren Seniorenklassen, die in Abs. 1 Nr. 1.8. - 1.16. genannten Altersklassen nicht aber in älteren Altersklassen starten.

## § 12 Jugendfreigabe

1. Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen zu Aktiven ist unzulässig, jedoch dürfen Jugendliche auch in Aktivenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie am 31.12. der betreffenden Spielsaison das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die zur Teilnahme am Spielbetrieb der Aktiven berechtigten Jugendlichen dürfen auch in Schüler-/Jugendmannschaften des Vereins eingesetzt werden. Bei Kollisionen der Spieltage der Jugend und der Aktiven besteht, soweit nicht § 39 Nummer 2 etwas anderes regelt, keine Verlegungspflicht.

## § 13 Spielsaison

Die Spielsaison beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Im Schüler- und Jugendbereich richtet sich die Turniersaison nach dem Kalenderjahr.

## § 14 Zeitliche Vorgaben

1. Aus der Spielordnung des DBV ergeben sich die Termine für die Durchführung der regionalen Meisterschaften und Veranstaltungen, die auf der offiziellen Homepage des Verbands veröffentlicht werden.

2. Diese Termine setzen für einen geordneten Spielbetrieb in Bayern nachstehende Zeiteinteilung voraus:

2.1. Der Spielplan der Oberliga Bayern und der Bayernligen orientiert sich an den höheren Ligen. Die Mannschaftsmeisterschaft soll Ende März jeden Jahres beendet werden. Allerdings werden Wochenenden in den Sommerferien nicht für Punktspiele genutzt. In den übrigen Ligen und Klassen müssen Mannschaftsmeisterschaften bis Ende April jeden Jahres durchgeführt sein.

2.2. Die nötigen Aufstiegsspiele müssen bis Ende Mai abgewickelt werden.

2.3. Die Meldung der Mannschaft für die nachfolgende Spielsaison an den Bezirk bzw. BBV muss bis 31. Mai, die Ranglistenmeldung für die Vorrunde bis 1.8., für die Rückrunde bis 31.12. erfolgen.

2.4. Die Bezirksmeisterschaften müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der nächsthöheren Meisterschaft durchgeführt sein.

Verantwortlich für die Durchführung sind die zuständigen Spielausschüsse auf Bezirksebene. Werden die Bezirksmeisterschaften aus besonderem Anlass noch in die für die Mannschaftsrunde gedachte Zeitspanne gelegt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht auf die für Mannschaftsrunden vorgesehenen Wochenenden fallen. Die Teilnahme an Bezirksmeisterschaften wird nicht als Entschuldigung für ein Nichtantreten zu einem Punktspiel anerkannt.

## § 15 Halle und Spielfelder

1. Die entsprechenden Bestimmungen der offiziellen Badminton-Spielregeln sind verbindlich.

2. Der freie Raum zwischen der Seitenlinie zu einem anderen Spielfeld oder der Wand darf einen Abstand von 30 cm nicht unterschreiten. Nach hinten muss ein Spielfeld wenigstens einen hindernisfreien Auslauf von 130 cm haben, bis auf weiteres ist für den Spielbetrieb auch ein hindernisfreier Auslauf von 80 cm zugelassen. In dieser Entfernung muss eine Person mit einem nach oben gestrecktem Schläger aufrecht stehen können, ohne die Decke oder andere Hindernisse zu berühren.

3. Die Höhe der Halle soll 9,00 m betragen, jedoch ist in Anbetracht dessen, dass die derzeitigen Hallen meist niedriger sind, eine lichte Hallenhöhe von 5,00 m für den Spielbetrieb bis auf weiteres zugelassen.

4. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände müssen darum an der Seite der Spielfelder liegen. Die in Spielrichtung liegenden Fenster sind abzdunkeln.

5. Der Fußbodenbelag muss fehlerfrei und möglichst rutschfest, die Spielfeldmarkierung deutlich erkennbar sein.

6. Die Halle muss so temperiert sein, dass es vertretbar ist, darin zu spielen und sich aufzuhalten. Die Temperatur darf nicht weniger als 15° betragen. Die Beweislast trägt die Person, die sich auf die nicht ausreichende Temperatur beruft.

7. Alle Spielflächen, die den oben genannten Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. In Zweifelsfällen kann auf Antrag eine Abnahme der Halle durch einen vom Schiedsrichterwart benannten Verbandsfunktionär erfolgen. Die Kosten für die Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle als bespielbar erklärt wird; im anderen Fall trägt der Verein, der die Halle benutzen will, die Kosten.

8. Als Standardspielfeld für jeglichen Spielbetrieb gilt das Doppelspielfeld. Einzelspielfelder dürfen nur bei Platzmangel verwendet werden.

## § 16 Ballmarken

1. Bei allen Veranstaltungen nach § 3 Nummer 1 bis 9 muss in allen Altersklassen mit zugelassenen Synthetik- oder Naturfederbällen gespielt werden.
2. Über die Zulassung entscheidet der BBV-Spielausschuss durch eine jährlich stattfindende Testung der Bälle. Der BBV-Spielausschuss legt für die Veranstaltungen nach § 3 Nummer 1 bis 9 sowohl Ballhersteller und Ballmarke als auch Ballkategorie fest. Die Zulassung erfolgt in jeder Saison neu. Der BBV-Spielausschuss kann in Ausnahmefällen auch während der Saison weitere Ballhersteller sowie Ballmarken zulassen.
3. Bei bestehenden Sponsorenverträgen können für Veranstaltungen auf Landesebene bestimmte Ballhersteller durch die Geschäftsführung festgelegt werden.
4. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nummer 10 und 11 bleibt den Veranstaltern die Wahl des Ballherstellers sowie der Ballmarke überlassen.

## § 17 Turniere

Die DBV-Spielordnung und ihre Anlagen (III und IV) regeln alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von Turnieren in Verbindung stehen und sind Bestandteil der BBV-Spielordnung.

## § 18 Teilnahmevoraussetzungen an Turnieren für Jugendliche

Bei Turnieren für Aktive auf Bezirks- und Landesebene sind auch Jugendliche startberechtigt, sofern sie am 31.12. der betreffenden Spielsaison das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## § 19 Einzelmeisterschaften

1. Die Ausschreibung zu den Meisterschaften erstellt der BBV-Spielausschuss.
2. Die Durchführung dieser Meisterschaften und Veranstaltungen hat im Rahmen der DBV-Spielordnung und ihrer Anlagen (III und IV) zu erfolgen.
3. Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren auf Bezirks- und Verbandsebene können in allen Altersklassen deutsche Staatsangehörige sowie Ausländer starten. Eine Spielberechtigung für einen Verein des BBV muss bei jedem Teilnehmer bestehen.
4. Wenn weniger als vier Personen in einer Disziplin melden, gilt:
  - 4.1. bei nur einer Meldung spielt der Teilnehmer (bei Meisterschaften nach § 11.1.1.8ff) in der nächstjüngeren (bei Meisterschaften in den Klassen des § 11 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.5) in der nächstälteren Klasse. Ein Meistertitel Eine Meisterschaft einer Altersklasse mit nur einem Teilnehmer wird nicht benannt vergeben.
  - 4.2. bei 2 teilnehmenden Personen wird lediglich das Finalspiel ausgetragen.
  - 4.3. bei 3 teilnehmenden Personen werden die Platzierungen in einer Gruppe ermittelt.
5. Bei den Meisterschaften der Junioren und Aktiven auf Bezirks- und Landesebene können auch Jugendliche teilnehmen, sofern sie gemäß § 12 SpO in Aktivenmannschaften einsatzberechtigt sind.

## § 20 Teilnahmeberechtigung an Bayerischen Meisterschaften

1. Teilnahmeberechtigt an den Bayerischen Einzelmeisterschaften der Altersklassen U11 bis U19 gemäß SpO § 11 Abs. 1 Punkt 1.1. bis 1.5. sind Personen, die sich gemäß folgender Regelung qualifiziert haben:
  - 1.1. Die zum in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt bestplatzierten, gemeldeten und teilnahmeberechtigten Spieler bzw. Paarungen der Badminton Deutschland Ranglisten erhalten einen Ranglistenfreiplatz. Dies sind im Einzel 12 Startplätze, sowie im Doppel und Mixed jeweils 8 Startplätze.
  - 1.2. Darüber hinaus werden bei den Regionalmeisterschaften Nord und Süd Quotenplätze erspielt. Diese betragen jeweils im Einzel 6 Startplätze, im Doppel 4 Startplätze und im Mixed 6 Startplätze.
2. Teilnahmeberechtigt an den Bayerischen Einzelmeisterschaften der Altersklassen gemäß SpO § 11 Abs. 1 Punkt 1.6. bis 1.17. sind Personen, die sich gemäß folgender Regelung qualifiziert haben:
  - 2.1. Spieler oder Paare, die bei der letzten Meisterschaft in den Einzelwettbewerben im Semifinale und in den Doppelwettbewerben im Finale gestanden haben,
  - 2.2. Spieler oder Paare, die sich bei den vorangegangenen Bezirksmeisterschaften qualifiziert haben. Die Anzahl der teilnehmenden Personen für die einzelnen Bezirke wird jährlich durch den BBV-Spielausschuss festgelegt.
3. Der BBV-Spielausschuss ist berechtigt weitere Meldungen zuzulassen, es sei denn, der Bezirk schreibt die Bezirksmeisterschaften ausdrücklich als Qualifikation für die Bayerische Meisterschaft vor. In einem solchen Fall kann die Meldung zur Bayerischen Meisterschaft nur durch den Bezirkssportwart erfolgen, der eine Meldung eines nicht nach § 20 Abs. 2, Nr. 2.1 oder 2.2 qualifizierten Spielers nur dann weitergeben muss, wenn dieser durch übergeordneten Einsatz an der Qualifikation verhindert war.

## **§ 21 Vergabe von Turnieren und Meisterschaften**

1. Die Ausrichtung der in § 5 genannten Veranstaltungen kann jeder BBV-Mitgliedsverein übernehmen. Ein fristgerechter Bewerbungseingang auf die Turnierausrichtung hat zu erfolgen.
2. Turniere ohne Ausrichterbewerbung werden erneut ausgeschrieben. Der jeweils verantwortliche Ausschuss entscheidet anschließend über die Vergabe der Veranstaltungen.
3. Die Vergabe der Bezirkseinzelmeisterschaften erfolgt sinngemäß durch den Bezirksspielausschuss.
4. Der schriftliche Bescheid, dass der Bewerber mit der Ausrichtung einer Meisterschaft beauftragt wird, hat die Auflage zu enthalten, dass der Ausrichter sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich verpflichtet,
  - 4.1. die Meisterschaft zum festgesetzten Zeitpunkt
  - 4.2. in der vorgesehenen Halle durchzuführen,widrigenfalls er für die Folgen schadenersatzpflichtig gemacht bzw. einem Rechtsverfahren unterworfen wird.

## **Mannschaftswettkämpfe**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 22 Durchführung von Mannschaftswettkämpfen**

1. Für die Abwicklung von Mannschaftswettkämpfen ist der jeweilige Heimverein verantwortlich, wobei die Spielleitung möglichst keine aktiv beteiligte Person sein soll. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind Schiedsrichter von beiden Vereinen zu stellen.
2. Jede Mannschaft hat eine verantwortliche Mannschaftsleitung zu benennen, die allein zur Vertretung der Mannschaft berechtigt ist; sie braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

#### **§ 23 Durchführung der Mannschaftspokalwettbewerbe**

Die Durchführung der Mannschaftspokalwettbewerbe nach § 3.9 SpO wird in einer Anlage zur Spielordnung geregelt.

### **B. Mannschaftsmeisterschaften**

#### **§ 24 Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven**

1. Für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven können neben dieser Spielordnung spezielle Durchführungsbestimmungen gelten.
2. Die Durchführungsbestimmungen werden erlassen
  - 2.1. vom Bezirks-Spielausschuss für den jeweiligen Bezirk,
  - 2.2. vom BBV-Spielausschuss für die Oberliga Bayern sowie die Bayernligen.
3. In jeder Spielzeit werden Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven ausgetragen. Die Einteilung der Mannschaften richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit und nach den Abschlusstabellen der Vorsaison.

#### **§ 25 Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften Jugend (U19) und Schüler (U15)**

1. Für die Verbandsspiele der Schüler (U15) und Jugend (U19) gelten alle Bestimmungen dieser Spielordnung sinngemäß unter der Voraussetzung, dass die Jugendmannschaft die "höhere" Mannschaft und die Schülermannschaft die "niedrigere" Mannschaft im Sinne von § 30 bedeutet.
2. In Jugendmannschaften sind grundsätzlich auch Schüler spielberechtigt.
3. Nimmt ein Verein sowohl mit der Jugend- als auch mit Schüler-Mannschaften an Punktrunden und Mannschaftsmeisterschaften teil, dürfen in der Jugendmannschaft Schüler nur ihrer Spielstärke entsprechend eingesetzt werden. Unter ihrer Spielstärke eingestufte Schüler sind für den Einsatz in einer anderen Mannschaft gesperrt.
4. Die Bezirks-Jugendausschüsse nehmen die Gruppeneinteilung der Jugend- und Schüler-Mannschaften in ihrem Bezirk selbst vor.
5. An der bayerischen Mannschaftsmeisterschaft der Schüler U15 und der Jugend U19 können die Bezirksmeister oder deren Vertreter teilnehmen. Neben diesen jeweils sechs Mannschaften benennt der BBV-Jugendausschuss zwei weitere Mannschaften je Altersklasse. Die Bezirke können auch mehr als die qualifizierten Mannschaften melden. Wird das Teilnehmerkontingent nicht voll ausgeschöpft, gehen die freien Plätze zuerst an den Ausrichter und dann an die spielstärksten, zusätzlich gemeldeten Mannschaften. Als Kriterium gilt hier die Punktezahl anhand der Deutschen Rangliste der Jugend im Einzel (analog der Ermittlung der Sitzplätze für die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft).

#### **§ 26 Einteilung der Ligen und Klassen**

1. Die teilnehmenden Mannschaften werden in folgende Ligen/Klassen eingeteilt:

1. Bundesliga, 2. Bundesliga Süd, Regionalliga SüdOst, Oberliga Bayern, Bayernliga Süd/Nord, Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse A, Bezirksklasse B und Bezirksklasse C eines Bezirks. Im Schüler- und Jugendbereich sind diese Bezeichnungen analog zu verwenden.

1.1. Zusammensetzung der Regionalliga:

Die Regionalliga SüdOst wird aus Vereinen aus Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen gebildet.

1.2. Zusammensetzung der Oberliga Bayern:

Die Oberliga Bayern wird gebildet aus Vereinen aller bayerischen Bezirke.

1.3. Zusammensetzung der Bayernligen:

1.3.1. Die Bayernliga Nord wird aus Vereinen der Bezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken gebildet.

1.3.2. Die Bayernliga Süd wird aus Vereinen der Bezirke Oberbayern, Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben gebildet.

1.4. Zusammensetzung der Ligen der Bezirke:

Die unter Verwaltung des jeweiligen Bezirks stehenden Ligen der Bezirke, beginnend mit der Bezirksoberliga als höchste Liga eines Bezirks werden gebildet aus den Vereinen innerhalb der politischen Grenzen des jeweiligen Bezirks, bei Niederbayern/Oberpfalz der Grenzen beider Bezirke.

2. Die Spiele sollen in Hin- und Rückrunde durchgeführt werden. Die Hinrunde wird vom September bis einschließlich Dezember, die Rückrunde wird von Januar bis einschließlich April ausgetragen. Jede Liga/Klasse sollte sich aus acht bis zehn Mannschaften zusammensetzen.

Soweit dies in den unteren Klassen der Bezirke nicht möglich ist, kann der Bezirks-Spielausschuss die Gruppeneinteilung selbstständig vornehmen. Die Einteilung der Mannschaften in die verschiedenen Ligen/Klassen wird jährlich vor Beginn der Spielsaison vom BBV-Spielausschuss bzw. von den Bezirksspielausschüssen festgelegt. Ein Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen der Spielausschüsse ist nicht statthaft. Die Ergebnisse des Vorjahres sind dabei bindend, ebenso die Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese sind Entscheidungen im Sinne der RO § 23 (2). Ausgenommen davon sind die in den folgenden Absätzen und in § 37 (3) BBV-SpO geregelten Fälle.

3. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die ordnungsgemäß beim BBV und beim BLSV gemeldet sind, wobei jeder Verein mehrere Mannschaften melden darf.

4. Neu hinzukommende Mannschaften werden in die niedrigste Klasse des betreffenden Bezirks eingereiht. Beim Einstieg kompletter, erfolgreicher Jugendmannschaften in den Spielbetrieb der Aktiven kann der Bezirk diese auch in eine höhere Klasse einreihen. Stellt ein Verein nach Rundenende seinen Spielbetrieb ein, behalten die betroffenen Mannschaften ihre Klassenzugehörigkeit, wenn sie sich insgesamt einem Verein anschließen, der bisher nicht an den Mannschaftsmeisterschaften teilnahm, oder wenn sie einen eigenen Verein bilden.

5. Mannschaften, die von den Verbandsspielen zurücktreten, nachdem der Spielplan erstellt ist, können grundsätzlich nur in der untersten Spielklasse wieder spielen, sofern nicht Bestimmungen der Rechtsordnung anzuwenden sind. Eine Mannschaft scheidet aus der laufenden Punktspielrunde aus und steigt in die nächstniedrigere Liga/Klasse ab, wenn sie während der Spielsaison mehr als zweimal ein Mannschaftsspiel kampflos abgibt bzw. nicht antritt.

6. Spielen in einer Liga/Klasse mehr als eine Mannschaft eines Vereins, haben sie am ersten Spieltag gegeneinander zu spielen.

## **§ 27 Termin- und Spielpläne**

1. Vor Beginn der Spielsaison wird vom BBV-Spielausschuss und von den Bezirksspielausschüssen der Terminplan erstellt und den Vereinen rechtzeitig über den Onlinedienst zugänglich gemacht. Ein Rechtsbehelf gegen den Terminplan ist nicht statthaft.

2. Nach jedem Spielwochenende prüfen die spielleitenden Stellen die im Onlinedienst eingetragenen Spielergebnisse.

## **§ 28 Bestimmungen zu Spielterminen**

1. Vereine aller bayerischen Ligen haben im Onlinedienst den Austragungsort, den Spielbeginn und den Verantwortlichen mit Telefonnummer bis zum 01.09. einzutragen. Die spielleitenden Stellen prüfen die Eintragung auf Vollständigkeit.

2. Alle durch den Spielplan angesetzten Spiele beginnen am Samstag für die

2.1. Oberliga Bayern und die Bayernligen, sowie übrige Ligen und Klassen bei einem Doppelspieltag mit 4 Mannschaften auf mindestens 4 Spielfeldern

zwischen 14:00 und 16:00 Uhr und für

2.2. Oberliga Bayern und die Bayernligen bei einem Einzelspieltag mit 2 Mannschaften auf mindestens 2 Spielfeldern

zwischen 14:00 und 17:00 Uhr und für

2.3. alle übrigen Ligen und Klassen

bei einem Spieltag mit 3 Mannschaften bei mindestens 3 Spielfeldern zwischen 14:00 und 18:00 Uhr,

bei 2 Spielfeldern zwischen 14:00 und 15:00 Uhr und

bei 1 Spielfeld um 14:00 Uhr;

bei einem Spieltag mit 2 Mannschaften bei mindestens 3 Spielfeldern zwischen 14:00 und 18:00 Uhr

bei 2 Spielfeldern zwischen 14:00 und 17:00 Uhr

bei 1 Spielfeld zwischen 14:00 und 16:00 Uhr.

Spielbeginn ist am Sonntag für alle Ligen und Spielklassen in Bayern zwischen 10:00 und 12:00 Uhr.

3. Die Spelausschüsse können für die jeweils zuständigen Ligen/Klassen die Anfangszeiten des letzten Spieltages einheitlich festlegen. Die festgelegten Anfangszeiten dürfen nur mit Zustimmung des Spelausschusses geändert werden.

4. Die im jeweiligen Spielplan angegebenen Termine sind grundsätzlich bindend. Spielverlegungen sind im gegenseitigen Einvernehmen vor dem ursprünglich angesetzten Termin zulässig.

Sollen Spieltage übersprungen oder Spiele nach dem angesetzten Termin ausgetragen werden, so bedarf es der Genehmigung der spielleitenden Stelle.

## **§ 29 Wettkampfbestimmungen - Aufstiegsspiele – Spielgemeinschaften (Stärke und Zusammensetzung der Mannschaft)**

1. Eine Mannschaft besteht aus vier Herren und zwei Damen. Es dürfen aber in allen Spiel- bzw. Altersklassen bis zu acht Herren und/oder bis zu vier Damen eingesetzt werden.

In der Altersklasse U 15 wird auch eine Meldung mit mindestens 3 Jungen und 1 Mädchen angenommen.

In der Altersklasse U15 ist auf Bezirksebene eine Meldung von Mädchen an Jungenpositionen möglich. Diese Einstufung gilt dann bis zu einer Ummeldung beim nächstmöglichen Meldetermin. Die an Jungenpositionen gemeldeten Mädchen sind in den folgenden Bestimmungen als Jungen zu behandeln.

2. Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das

2.1. nach der aktuellen Spielerliste eine Spielerlaubnis für diesen Verein hat,

2.2. nach § 11 Abs. 2 die Einstufung in die entsprechende Altersklasse hat,

2.3. in der Ranglistenaufstellung der betreffenden Vor- oder Rückrunde gemeldet ist, wobei aber eine Person im Laufe der Spielsaison nur für zwei Halbrunden gemeldet werden darf. Es dürfen auch Personen gemeldet werden, bei denen eine Sperre/Wartefrist für Mannschaftsspiele erst im Laufe der Vor- oder Rückrunde abläuft. Eine Aufnahme einer Person in die Ranglistenmeldung ist nur dann möglich, wenn der Online-Antrag vor Ranglistenmeldeschluss systemisch erfasst ist.

3. In der Oberliga Bayern und allen darunter liegenden Spielklassen können alle gemeldeten Personen unabhängig von ihrer Nationalität eingesetzt werden.

4. An Aufstiegsspielen kann nur teilnehmen, wer am 1. Spieltag der Rückrunde für den betreffenden Verein spielberechtigt, in der Ranglistenmeldung der betreffenden Mannschaft gemeldet war und in dieser Rückrunde nicht mehr als 2 Einsätze für höhere Mannschaften absolviert hat.

5. An Aufstiegsspielen, Zwischen- oder Endrunden der Schüler- und Jugendmannschaften kann teilnehmen, wer in der Rückrunde für den teilnehmenden Verein spielberechtigt war. Soweit für die Person vorher keine Spielerlaubnis für einen Verein erteilt war, besteht eine Teilnahmemöglichkeit auch dann, wenn sie am Tag dieser Wettkämpfe für den Verein spielberechtigt ist.

6. Spielgemeinschaften

6.1. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist in jeder Altersklasse zulässig. Zur Spielgemeinschaft gehören grundsätzlich alle Mannschaften der entsprechenden Altersklasse, der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine. Eine Spielberechtigung besteht für den Bereich des BBV. Sie darf sich nur aus Vereinen des gleichen Bezirks zusammensetzen. Soweit von der Spielgemeinschaft keine niedrigere Einstufung beantragt wird, werden die Mannschaften der Spielgemeinschaft entsprechend der Zugehörigkeit der Mannschaften, die die Spielgemeinschaft bilden, in die Spielklassen eingereiht.

6.2. Eine Spielgemeinschaft wird durch den von den Vereinen bestimmten federführenden Verein rechtlich vertreten.

Der federführende Verein ist insbesondere zuständig:

Für die Antragstellung.

Diese kann nur einmal im Jahr für die gesamte Spielzeit an den jeweiligen Sport- bzw. Jugendwart bis zum Meldetermin der Mannschaften im jeweiligen Bezirk erfolgen. Dieser entscheidet über die regionale Einstufung. Sind dabei Mannschaften betroffen, die über Bezirksebene spielen, entscheidet der BBV-Spielausschuss über die Befürwortung des Antrags und über die regionale Einstufung der über den Bezirk hinaus spielenden Mannschaft. Im Bereich Schüler / Jugend sind die betreffenden Bezirksjugendwarte zuständig. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht statthaft.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Spielbetriebes.

Für alle, die Spielgemeinschaft betreffenden Strafen, Abgaben und Gebühren, die vom BBV bzw. dem Bezirk erhoben werden, haften die Vereine als Gesamtschuldner.

6.3. Die Heimspiele sind bei dem Verein auszutragen, der bei Antragstellung mitgeteilt wird.

Personen einer Spielgemeinschaft dürfen außerhalb dieser Spielgemeinschaft nur für den Verein eingesetzt werden, in dessen Spielerliste sie eingetragen sind.

6.4. Eine Spielgemeinschaft besteht zeitlich unbegrenzt. Sie endet mit der Meldung der Auflösung durch den federführenden Verein. Scheidet ein (1) Verein aus oder soll eine weitere Mannschaft in die Spielgemeinschaft aufgenommen werden, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft erfolgt die Einstufung der beteiligten Mannschaften entsprechend dem Tabellenstand der Abschlusstabelle. Soweit die Vereine nicht übereinstimmend eine andere Zuordnung beantragen, wird die Zugehörigkeit der Mannschaften bei Gründung der Spielgemeinschaft zugrunde gelegt.

### **§ 30 Ranglistenmeldung**

1. Jeder Verein hat seine Ranglistenmeldung(en) im Onlinedienst in folgender Weise abzugeben:

1.1. Es sind alle zum Einsatz kommenden Personen bei den Herren und Damen entsprechend der derzeit nachgewiesenen sportlichen Leistung einzutragen. Hinter dem Namen ist die Spielernummer anzugeben.

1.2. Jede spielberechtigte Person muss einer Mannschaft zugeordnet werden, wobei auch mehr als die für eine Mannschaft notwendigen vier Herren und zwei Damen gemeldet werden können. In oberen Mannschaften gemeldete Personen dürfen nicht in unteren Mannschaften eingesetzt werden.

Wird eine Person nicht entsprechend der Spielstärke in die betreffende Mannschaft eingestuft, d. h., wird eine Person aus anderen Gründen für eine untere Mannschaft gemeldet, so ist dies grundsätzlich möglich; die Person verliert jedoch das Anrecht, in höheren Mannschaften als Ersatz eingesetzt zu werden.

Ist die Spielstärke bei den Herren in den Einzeln und Doppeln unterschiedlich einzustufen, sind für Einzel und Doppel getrennte Ranglisten abzugeben.

Sollten die abgegebenen Aufstellungen nicht der derzeit nachgewiesenen sportlichen Leistung entsprechen, kann die spielleitende Stelle Änderungen vornehmen.

Ein Rechtsbehelf dagegen ist nicht statthaft.

2. In allen Punktspielen müssen die in gleicher Disziplin eingesetzten Spieler (Herren) in genauer Reihenfolge spielen.

Während des Jahres neu zu einem Verein hinzukommende Personen können nur mit der jeweils fälligen Vor- bzw. Rückrundenmeldung in eine Mannschaft aufgenommen werden. Frühestens von diesem Zeitpunkt an sind sie für Mannschaftskämpfe dieses Vereins spielberechtigt.

Für die Rückrunde kann die Aufstellung entsprechend 1. und 3. neu gemeldet werden.

3. Die Vereine/Abteilungen haben die Aufstellung(en) nach Aufforderung durch die zuständigen Spielausschüsse termingerecht im Onlinedienst abzugeben. Nach durchgeführter Gesamtprüfung (Landesrecht gilt vor Bezirksrecht) werden die geprüfte(n) Aufstellung(en) im Onlinedienst veröffentlicht.

### **§ 31 Durchführung der Wettkämpfe**

1. Die Achtung vor dem Gegner erfordert es, dass sich die gegnerischen Mannschaften vor und nach dem Spiel aufstellen und die Mannschaftsführer einander begrüßen bzw. beglückwünschen. Bei dieser Gelegenheit wird vor dem Spiel die Aufstellung beider Mannschaften sowie nach dem Spiel das Ergebnis bekannt gegeben. Die Mannschaften haben einander und den Schiedsrichter vor jedem einzelnen Spiel zu begrüßen. Nach dem Spiel beglückwünschen sie einander und bedanken sich bei den Schiedsrichtern.

2. Spätestens 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit ist ein Mannschaftswettkampf zu beginnen, gleichgültig, ob die Mannschaften vollzählig sind oder nicht. Die Mannschaftsaufstellung ist aus den zu diesem Zeitpunkt spielbereiten Personen abzugeben. Später eintreffende spielberechtigte Personen können nicht mehr an dem Mannschaftswettkampf teilnehmen.

3. Bei Freundschaftsspielen kann mit Zustimmung beider Mannschaften in den beiden letzten Punkten eine Ausnahme gemacht werden, bei Pokal- und Punktspielen sind diese Bestimmungen jedoch einzuhalten.

4. Jede Mannschaftsleitung kann die Spielerliste des Vereins der gegnerischen Mannschaft einsehen.

5. Der Mannschaftswettkampf besteht aus folgenden acht Spielen:

1 Dameneinzel, 1 Damendoppel, 1 Mixed, 3 Herreneinzel und 2 Herrendoppel, wobei eine Person nur 2 Spiele in verschiedenen Disziplinen austragen darf, von denen eines ein Herren- bzw. Damendoppel sein muss.

Eine Ausnahme dieses bindenden Einsatzes im Herrendoppel bzw. Damendoppel bei Mannschaftswettkämpfen besteht:

- auf Bezirksebene für alle Altersklassen bei Antreten mit 3 Herren / einer Dame, 3 Herren / 2 Damen oder 4 Herren / 1 Dame,

- bei Antreten in allen Wettkämpfen ab 5 Herren und/oder 3 Damen.

Die Spiele sind, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. HD, 2. HD, DD, 1. HE, 2. HE, DE, 3. HE, Mixed.

6. Den teilnehmenden Personen ist zwischen zwei Spielen eine Pause von zwanzig Minuten einzuräumen.

7. Fällt eine Person der gemeldeten Rangfolge aus oder spielt kein Einzel, rücken die nächsten Spieler - auch Spieler unterer Mannschaften - entsprechend der Einzel-/Doppelrangliste auf.

Ab dem insgesamt 3. Einsatz als Ersatzspieler in höheren Mannschaften verliert eine Person für die entsprechende Vor- oder Rückrunde die Startberechtigung für die niedrigere(n) Mannschaft(en).

Einsätze bei Aufstiegsspielen werden nicht mitgezählt.

Eine Person einer höheren Mannschaft darf grundsätzlich nicht in einer niedrigeren Mannschaft spielen. Das Mitwirken einer Person einer niedrigeren Mannschaft ist auf der Spielergebnismeldung zu vermerken. Eine Person darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften starten.

Bei Aufeinandertreffen von Mannschaften des gleichen Vereines muss jede Person der oberen Mannschaft eine nach der Ranglistenmeldung höhere Platzierung haben, als jede der niedrigeren Mannschaft.

Falls beiden Mannschaften Personen fehlen, gelten folgende Regeln:

- Fehlt in beiden Mannschaften zusammen eine spielberechtigte Person, so hat die obere Mannschaft vollständig aufzustellen, die untere Mannschaft unvollständig.

- Fehlen in beiden Mannschaften zusammen zwei spielberechtigte Personen, so darf jede der beiden Mannschaften mit je einer fehlenden Person antreten.

- Fehlen in beiden Mannschaften zusammen drei oder mehr spielberechtigte Personen so dürfen in der oberen Mannschaft nicht mehr Personen als in der unteren Mannschaft fehlen.

- Tritt die höhere Mannschaft zu einer Begegnung zweier Mannschaften eines Vereines nicht an, so ist die Begegnung mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen gegen beide Mannschaften zu werten.

8. Mannschaftsaufstellung

8.1. Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. Herrendoppel spielt.

8.2. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das 1. Herrendoppel zu spielen.

8.3. Wurde eine gesonderte Doppelrangliste nach § 30 Nr. 1 genehmigt, sind deren Ranglistenplätze maßgebend.

8.4. Fehlen in einer Mannschaft Spieler, ist stets das erste Doppel auszutragen.

9. Jede für die Mannschaft spielende Dame darf das Dameneinzel spielen. Die Herreneinzel und -doppel sind entsprechend der gemeldeten Reihenfolge der Ranglisten aufzustellen.

### **§ 32 Wettkampfbestimmungen (Wertung)**

1. Sieger eines Mannschaftswettkampfs ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl Spiele gewonnen, ist der Kampf unentschieden ausgegangen.

2. Ein gewonnener Mannschaftswettkampf bringt zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftswettkampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

3. Zur Ermittlung des Sieges bzw. der Reihenfolge in einer Spielklasse ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:

3.1. Anzahl der erreichten Gewinnpunkte.

3.2. der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Spiele.

3.3. der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Sätze.

3.4. der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der in den Sätzen gewonnenen und verlorenen Punkte.

Bei gleicher Differenz entscheidet die höhere Anzahl gewonnener Punkte.

3.5. Der direkte Vergleich zwischen den Mannschaften.

3.6. Das Los.

4. Tritt eine Mannschaft nicht an bzw. werden in einer Liga, in der alle Spiele ausgetragen werden müssen, nicht alle Spiele ausgetragen, hat der Gegner das Spiel mit 2 : 0 Punkten, 8 : 0 Spielen und 16 : 0 Sätzen gewonnen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens drei Herren und eine Dame zum Zeitpunkt des Spielbeginns spielbereit sind. In der Oberliga Bayern und den Bayernligen müssen alle acht Spiele ausgetragen werden.

Bei einer Verletzung oder Disqualifikation einer Person im Verlauf des Mannschaftswettkampfs gelten die Spiele der Betroffenen als ausgetragen. Als nicht angetreten gilt auch eine Mannschaft, wenn sie nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgelegten Spielbeginn aus spielbereiten Personen aufgestellt und spielbereit ist. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spielaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.

5. Führt ein Spiel durch schuldhaftes Verhalten einer am Mannschaftswettkampf teilnehmenden Person zum Abbruch, so hat der Schuldige das Spiel in zwei Sätzen mit 0:21/0:21 verloren. Er ist dann auch für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftswettkampf gesperrt.

6. Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand der abbrechenden Person verloren geht, den sie beim Abbruch des Spiels hatte oder mit der Punktzahl gem. den amtlichen Spielregeln des DBV (2-Punkte-Vorsprung ab 20 beide, max. 30). Eventuell ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Tritt eine Person nicht an so wird das Spiel mit 0:21, 0:21 als verloren gewertet.

7. Setzt eine Mannschaft in einer Liga/Klasse, in der nicht alle Spiele ausgetragen werden müssen, eine nicht startberechtigte Person ein oder wechselt er die Reihenfolge der Spielstärke, ist das Spiel, in dem diese Person mitwirkte bzw. die Auswechslung vorkam, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- und Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren.

Ändert eine Mannschaft nach Eintragung beider Mannschaftsaufstellungen auf dem Spielberichtsbogen ihre Aufstellung, so gelten alle durch die Änderung betroffenen und in der Reihenfolge dahinter folgenden Spiele als verloren.

8. Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus der laufenden Punktspielrunde werden alle bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.

Die gemeldeten Personen der ausscheidenden Mannschaft sind für den Rest der laufenden Punktspielrunde für den Einsatz in niedrigeren Mannschaften des Vereins gesperrt.

### **§ 33 Spielergebnismeldung**

1. Jeder Mannschaftswettkampf ist vom Heimverein über die vom BBV zur Verfügung gestellten Plattform zur Spielergebnismeldung (nuScore), zu dokumentieren und vom Gastverein darin mit der Gäste-PIN zu bestätigen. Die erfolgreiche digitale Übermittlung mit nuScore ist durch den Heimverein sicherzustellen. Dies hat zeitnah nach dem, in nuScore einzutragenden Spielende (bei einem Gruppenspieltag nach der letzten Begegnung) zu erfolgen; bei Spielen an Werktagen aber bis spätestens 24:00 Uhr, am Sonntag bis spätestens 22:00 Uhr.

2. Erfolgt die Übermittlung der Spielergebnismeldung verspätet oder gar nicht, wird der Heimverein für jeden einzelnen Verstoß mit einer Ordnungsgebühr von mindestens 20 € belegt.

### § 34 Wettkampfbestimmungen (Protest)

1. Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung, gegen die Spielberechtigung von Verbandsangehörigen usw. ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist von beiden Mannschaftsleitungen in nuScore vor Spielbeginn einzutragen. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste - die innerhalb einer Frist von 7 Tagen bei der spielleitenden Stelle einzulegen sind - nicht mehr berücksichtigt. Die zuständigen Organe des BBV sind jedoch verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind sofort zu vermerken.

2. Im Übrigen gelten für Proteste die Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des BBV.

### § 35 Schiedsrichter

1. Gemäß § 18 der BBV-Satzung ist der Schiedsrichterausschuss für den Aufbau des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und deren Einsätze verantwortlich.

Generell gelten für die Schiedsrichter die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die BBV-Spielordnung

1.1. präzisiert für den Bereich des BBV-Ausführungsbestimmungen im Sinne der DBV-Ordnung.

1.2. beschreibt Regelungen, die gemäß DBV-Ordnung auf Ebene der Landesverbände zusätzlich getroffen werden können.

2. Jeder Verein hat die Pflicht, für jede gemeldete Aktiven-Mannschaft einen Schiedsrichter jeweils vor Saisonbeginn zu melden. Verstöße dagegen werden mit einer Ordnungsgebühr von 100,-- € für jeden fehlenden Schiedsrichter geahndet. Diese Ordnungsgebühr steht dem jeweiligen Bezirk zu.

Ein neu am Spielbetrieb teilnehmender Verein darf höchstens 12 Monate ohne Schiedsrichter sein und ist für diesen Zeitraum von den Ordnungsgebühren befreit.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Handhabung der Ordnungsgebühren sind in Anlage II dieser Ordnung beschrieben.

3. Mannschaften in der Oberliga Bayern sowie der Bayernligen verlieren zudem ihren Startplatz in diesen Ligen, wenn sie für diese Mannschaft(en) keine Schiedsrichter melden. Sie werden als erster Absteiger geführt und steigen am Saisonende in die oberste darunterliegende Klasse ab, in der Schiedsrichter nicht zwingend vorgeschrieben sind.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Handhabung der Nachweispflichten für Schiedsrichtermeldungen sind in Anlage II dieser Ordnung beschrieben.

4. Verantwortlich für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen sind die beiden Mannschaftsführer.

5. Ein Schiedsrichter kann pro Spielzeit nur für den Verein tätig sein, der ihn vor Saisonbeginn gemeldet hat.

6. Altersgrenzen für Schiedsrichter

Im Geltungsbereich dieser Ordnung beträgt

6.1. das Mindestalter für Schiedsrichter 15 Jahre.

Schiedsrichter unter 18 Jahren können bei allen Wettkämpfen der Altersklassen bis einschließlich U19 (§ 11, Abs. 1, Ziffern 1.1. bis 1.5. BBV-SpO) eingesetzt werden.

6.2. das Höchstalter für Schiedsrichter 65 Jahre.\*

Mit Ablauf der Saison, in dem der Schiedsrichter das 65. Lebensjahr vollendet, verliert er grundsätzlich die Schiedsrichterlizenz.

Der betroffene Personenkreis kann bis zum 31. Juli des entsprechenden Jahres einen Antrag auf Verlängerung der Lizenz um jeweils ein Jahr stellen. Dieser Antrag ist über den Bezirk an den BBV-Schiedsrichterausschuss zu richten.

7. Für jedes Turnier ist ein Referee zu benennen, der geprüfter Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz sein muss. Für die Veranstaltungen auf Landesebene hat der Referee über die BBV-Referee-Lizenz zu verfügen. Die Einsatzplanung läuft über den BBV-Schiedsrichterausschuss.

8. Kann ein Schiedsrichter einen geplanten Einsatz nicht wahrnehmen, so hat er

8.1. die einsetzende Stelle\*\* rechtzeitig zu informieren (siehe DBV-SRO § 6 Absatz 1).

8.2. einen adäquaten Schiedsrichter zu organisieren, der den Einsatz ersatzweise übernimmt.

8.3. innerhalb der Saison einen zusätzlichen Einsatz an einem geeigneten Ausweichtermin wahrzunehmen.

\* Die DBV-SchO Anlage I §4 Nr. 8 sieht keine generelle Altersgrenze für bestätigte Schiedsrichter vor. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind weitere Einsätze nach Antrag bei jährlicher, erfolgreicher Teilnahme an einem Leistungsnachweis nach § 5 der DBV-Anlage möglich.

\*\*Im Falle eines Einsatzes in den Bundesligen oder der Regionalliga den Einsatzkoordinator, bei Turnieren den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart sowie den eingeteilten Referee.

### § 36 Kosten

Der Heimverein trägt alle Kosten für die Halle, Umkleieräume und Heizung sowie die Kosten für die Bälle. Der Gastverein trägt seine Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten selbst.

### § 37 Mannschaftsmeisterschaften und Auf- und Abstieg

1. Die in den bestehenden Ligen bestplatzierte bayerische Mannschaft ist Bayerischer Mannschaftsmeister, wobei nur die Spiele zwischen den bayerischen Mannschaften dieser Liga gewertet werden. War diese Mannschaft die einzige bayerische Mannschaft in dieser Liga, so ist sie Bayerischer Mannschaftsmeister. Die anderen besten Mannschaften sind Meister ihrer Ligen bzw. Klassen.

2. Auf- und Abstieg in den Bundesligen und den Regionalligen sind in der Bundesligaordnung bzw. Spielordnung der Gruppe Süd-Ost geregelt.

3. Zieht ein Verein seine Mannschaft vor dem Meldetermin der entsprechenden Liga/Klasse freiwillig zurück, so ist dies möglich. Diese Mannschaft steigt dann in die nächstniedrigere Liga/Klasse ab, ein Überspringen einer Liga/Klasse ist allerdings nicht möglich. Mannschaften, die nicht in der nächstniedrigeren Liga/Klasse spielen möchten, können nur in der untersten Spielklasse ihres Bezirks wieder spielen, sofern nicht Bestimmungen der Rechtsordnung anzuwenden sind.

4. In den Ligen im Bereich des BBV und der Bezirke steigt grundsätzlich der Tabellenletzte in der Regel ab. Ausnahmen davon gelten bei Umstrukturierung der Ligen oder wenn in einer Liga trotz Berücksichtigung aller Aufstiegsberechtigten die Sollstärke der Liga nicht erreicht wird. Im Lauf der Saison zurückgezogenen Mannschaften steigen immer ab.

Die Ligen- bzw. Staffelersten sind an den Aufstiegsrunden (AR) teilnahmeberechtigt. Bei Verzicht überträgt sich das Teilnahmerecht auf die jeweils nächstplatzierte Mannschaft. Die Verpflichtung, im Falle des Aufstiegs an der MM der höheren Liga teilzunehmen, ergibt sich aus der Meldeabgabe zur AR.

Die Aufsteiger werden in speziellen Aufstiegsrunden ermittelt, die von oben nach unten zeitlich getrennt nach folgenden Regeln ausgetragen werden:

#### Regeln für die Aufstiegsrunden (AR)

Gilt auch für die Bezirke, wenn diese sich gemäß Punkt 7 dafür entschieden haben.

In diesen AR werden stets z w e i Aufsteiger ermittelt.

Die Rangfolge der Vereine nach der AR ist zugleich auch sportliche Qualifikation bei evtl. Zurückziehen von Mannschaften.

4.1. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben e l f - 11 - Mannschaften.

In diesem Fall muss auch noch der Achte der Liga absteigen.

Teilnehmer an der AR sind somit noch der Siebte der Liga sowie die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus mindestens 4 Mannschaften.

4.2. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben z e h n - 10 - Mannschaften.

Teilnehmer an der AR sind somit noch der Achte der Liga sowie die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus mindestens 3 bis höchstens 4 Mannschaften.

4.3. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben n e u n - 9 - Mannschaften.

Teilnehmer an der AR sind hier nur der Neunte der Liga und die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus mindestens 3 bis höchstens 4 Mannschaften.

4.4. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben a c h t - 8 - Mannschaften.

Teilnehmer an der AR sind hier nur die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus 3 Mannschaften.

5. Eine Aufstiegsrunde ist durchzuführen, wenn mehr als zwei Mannschaften antreten.

6. Teilnahmeberechtigt an der AR zur Bayernliga Nord sind die Meister der 3 fränkischen Bezirksoberligen und zur Bayernliga Süd die Meister der Bezirksoberligen Schwaben, Niederbayern/Oberpfalz und Oberbayern.

7. Ab den Bezirksoberligen abwärts steigen in der Regel, nach dem Pyramidensystem, die zwei letztplatzierten Mannschaften ab. Die jeweils darunter liegenden Meister (ggf. auch Vizemeister) steigen auf. Ist nach dieser

Regel, oder auch wegen mehreren Absteigern aus oberen Ligen/Klassen, das jeweilige Klassenkontingent überzogen, so steigen noch weitere Mannschaften ab.

Die Bezirke können für ihre Ligen und Klassen den in Absatz 4 aufgeführten Modus wählen.

Die Bezirksspielausschüsse haben vor jeder Spielsaison die speziellen Auf- und Abstiegsmodalitäten - einschließlich notwendiger Aufstiegsrunden - bekannt zu geben.

#### 8. Abwicklung der Aufstiegsrunden (AR)

Die zuständigen spielleitenden Stellen haben die Ausschreibung rechtzeitig an die in Frage kommenden Vereine zu senden oder auf der offiziellen Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

Die Ausrichtung der AR zu den Bayernligen erfolgt im jährlichen Wechsel der beteiligten Bezirke.

Spielen in einer AR mehr als eine Mannschaft eines Bezirkes, so haben sie in der ersten Spielrunde gegeneinander anzutreten. Spezielle Spielpläne hierzu sind in der Anlage zur SpO aufgeführt.

Nach Abschluss der AR ist das Ergebnis dem BBV-Spielausschuss und den betroffenen Bezirkssportwarten schriftlich mitzuteilen oder auf der offiziellen Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

### § 38 Spielverkehr mit dem Ausland

Für den Spielbetrieb im Ausland gilt § 7 der DBV-Spielordnungsdurchführungsbestimmungen.

### § 39 Spielverbote

1. Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot für alle offiziellen Wettkämpfe für Tage, an denen Meisterschaften des DBV oder BBV oder ähnliche Wettbewerbe auf übergebotlicher Ebene ausgetragen werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des BBV-Spielausschusses möglich.

2. Mannschaftswettkämpfe sind auf Antrag von den spielleitenden Stellen zu verlegen, wenn ein Stammspieler einer Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse des BBV spielt, zumindest teilweise zeitgleich

2.1. an einem internationalen Wettkampf, für den er vom DBV nominiert ist oder

2.2. an offiziellen Deutschen Meisterschaften des DBV teilnimmt.

### § 40 Schlussbestimmungen

1. In dieser Spielordnung sind alle Bestimmungen enthalten, die zur Durchführung des Wettspielbetriebes im Bereich des BBV erforderlich sind. Sämtliche Fachorgane, Vereine und Mitglieder haben das Recht, sich auf diese zu berufen.

2. In dieser Spielordnung sind die meisten Bestimmungen des DBV im Wortlaut oder dem Sinn nach enthalten, darüber hinaus auch zusätzliche oder abweichende Bestimmungen für Bayern.

3. Diese Spielordnung ist für alle dem BBV angeschlossenen Vereine und Mitglieder bindend. Sie trat am 01. Mai 1966 in Kraft.

Überarbeitungen erfolgten nach den durch Verbandstag und Beirat beschlossenen Änderungen.

## Anlage I zur Spielordnung - Gruppenspielpläne für Aufstiegsrunden

### Grundregel:

Bei Teilnahme von mehreren Mannschaften aus einem LV, Bezirk, Verein oder einer Gruppe, erhalten diese Mannschaften die Nummern 1 + 2 und ggf. noch 3 + 4. Ist dies nicht notwendig, so werden die Nummern - bzw. die restlichen Nummern - ausgelost.

#### 1) AR mit 3 Mannschaften

1. Durchgang:	Spiel A	1 gegen 2
2. Durchgang:	Spiel B	3 gegen Sieger* Spiel A (bei Unentschieden auch nach Sätzen werten) oder 3 gegen 2
3. Durchgang:	Spiel C	Restliches Spiel oder 1 gegen 3
<i>*Wird nur 1 Aufsteiger ermittelt, spielt der Verlierer des Spieles A gegen Nr. 3.</i>		

#### 2) AR mit 4 Mannschaften

1. Durchgang:	Spiel A Spiel B	1 gegen 2 3 gegen 4
2. Durchgang:	Spiel C Spiel D	Sieger A gegen Sieger B Verlierer A gegen Verlierer B (bei Unentschieden auch nach Sätzen werten) Bei keinem oder nur einem Sieger: 1 gegen 3 und 2 gegen 4
3. Durchgang:	Spiel E Spiel F	Es werden die noch fehlenden Spiele ausgetragen oder 1 gegen 4 2 gegen 3

#### 3) AR mit 5 oder 6 Mannschaften

Bei 5 Mannschaften entfällt jeweils das Spiel mit der Nr. 6. Das Gegnererteam der Nr. 6 ist spielfrei.

SAMSTAG		SONNTAG	
1. Durchgang:	1 gegen 2 3 gegen 4 5 gegen 6	4. Durchgang:	1 gegen 4 5 gegen 3 2 gegen 6
2. Durchgang:	2 gegen 3 4 gegen 5 6 gegen 1	5. Durchgang:	1 gegen 5 4 gegen 2 6 gegen 3
3. Durchgang:	3 gegen 1 5 gegen 2 6 gegen 4		

## Anlage II zur Spielordnung - Ausführungsbestimmung zur BBV-Spielordnung § 35

Ergänzend zu den Regelungen in §35 werden in den Ausführungsbestimmungen detailliert die Vorgehensweisen zu einzelnen Vorgaben beschrieben.

### a) Verlängerung der Schiedsrichterlizenz für bestätigte Schiedsrichter / Referees

Für den Bereich des BBV ist der Nachweis von zwei erfolgreich absolvierten Tageseinsätzen innerhalb der Spielsaison erforderlich, um die Lizenz von bestätigtem Schiedsrichter für die beiden folgenden Spielzeiten zu verlängern.

Analog gilt dies für die BBV-Referee-Lizenz bei Übernahme des Referee-Amtes für ein offizielles Turnier auf Landesverbands- oder Gruppenebene.

Die Bezirksschiedsrichterwarte bieten geeignete Möglichkeiten für die bestätigten Schiedsrichter ihres Bezirkes an.

Die Abnahme auf Verbandsturnieren erfolgt durch qualifizierte Referees, die der BBV-Schiedsrichterausschuss einteilt.

Die Jahresplanung wird vor Beginn der Spielsaison vom BBV-Schiedsrichterausschuss verabschiedet und spätestens bis zum 31. August zu veröffentlichen.

### b) Anrechnung von Einsätzen zur Berechnung der Ordnungsgebühren nach § 35 BBV-SpO

Für den Bereich des BBV werden die Schiedsrichter- und Referee-Leistungen mittels eines Punktesystems pro Saison ermittelt. Voraussetzung für diese Einsatzleistungen ist eine gültige Schiedsrichter- bzw. Referee-Lizenz zum Zeitpunkt des Einsatzes.

Für jeweils 3 Einsatzpunkte, **die Schiedsrichter eines Vereins oder einer gemeldeten Spielgemeinschaft gesammelt haben**, entfällt die Ordnungsgebühr für eine gemeldete Aktiven-Mannschaft. Überschüssige Punkte werden nicht angerechnet und verfallen am Ende einer Saison.

Ermittlung der Einsatzpunkte:

Einsatzfähigkeit im Bereich des BBV*	Einsatz-Punkte
Ein Tageseinsatz als Schiedsrichter oder Referee bei einem Verbandsturnier** oder einem Einsatz in der Bundes- oder Regionalliga mit <b>mehr als 8 Std. Einsatzzeit</b>	2
Ein Tageseinsatz als Schiedsrichter oder Referee bei einem Verbandsturnier oder einem Einsatz in der Bundes- oder Regionalliga mit <b>weniger als 8 Std. Einsatzzeit</b> , sowie sämtliche Referee-Einsätze als Deputy	1

\* *Einsätze außerhalb des BBV können nicht zur Anrechnung der Ordnungsgebühr angerechnet werden.*

\*\* „Verbandsturniere“ schließt auch Privatturniere ein, die vom BBV offiziell als RLT O19 nominiert werden.

Ermittlung der jeweiligen Einsatzzeiten:

Einsatzfähigkeit	Ermittlung der Einsatzzeit
Verbandsturnier	Einsatzbeginn: Beginn Schiedsrichterbriefing lt. offizieller Einladung Einsatzende: Turnierende lt. Referee-Bericht
Bundes- oder Regionalliga	Einsatzbeginn: 1 Stunde vor offiziellem Spielbeginn Einsatzende: 30 Minuten nach offiziellem Spielende

### c) Ausführungsbestimmungen für Schiedsrichtermeldungen in BBV-Ligen mit Schiedsrichterpflicht (Oberliga Bayern und Bayernligen)

Gemäß § 35 Abs 2 hat jeder Verein die Pflicht, für jede gemeldete Aktiven-Mannschaft einen Schiedsrichter jeweils vor Saisonbeginn zu melden.

Mannschaftsmeldungen zur Oberliga Bayern und/oder eine der Bayernligen werden vom Spielausschuss bzw. den Staffelleitungen der jeweiligen Ligen in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss geprüft.

Können Vereine, die beabsichtigen, Mannschaften zur Oberliga Bayern und/oder eine der Bayernligen zu melden, zu diesem Zeitpunkt keinen Schiedsrichter mit gültiger Lizenz vorweisen, liegt es in der Verantwortung des Vereins, diesen Nachweis bis spätestens zum Ende der Hinrunde (31.12.) zu erbringen. Ein in der Regionalliga als Schiedsrichter des Vereins gemeldeter Schiedsrichter zählt für die Oberliga Bayern sowie die Bayernligen nicht.

Wird bis zum Ende der Hinrunde kein Nachweis erbracht, wird gemäß § 35 Abs 3 verfahren.

d) Durchführung von Lehrgängen für Schiedsrichter

Die Bezirksschiedsrichterwarte führen in jeder Spielsaison einen Schiedsrichtergrundlehrgang und - soweit sie es für erforderlich halten - einen Schiedsrichterweiterbildungslehrgang durch. Die gemeinsame Durchführung der Lehrgänge von benachbarten Bezirken ist anzustreben. Der Termin für die Lehrgänge ist mit der Jahresplanung durch den Bezirksschiedsrichterwart anzukündigen.

Für die Durchführung eines Schiedsrichtergrundlehrgangs gelten die Bestimmungen der DBV-SRO.

Die Einteilung und Kosten für den Referenten des Weiterbildungslehrganges übernimmt der Landesverband.

## Anlage III zur BBV-Spielordnung - Bestimmungen Bayernpokal

### Allgemeines

1. Der Spielausschuss des Verbandes ist für die in § 3 Nr. 9 Verbands-Spielordnung genannten Pokalmannschaftswettbewerbe zuständig und benennt eine Person als Pokal-Leitung. Er kann sich dabei der Unterstützung von Bezirksspielausschüssen bedienen.
2. Soweit nicht in den folgenden Durchführungsbestimmungen im Einzelfall anderweitig geregelt, gelten die Bestimmungen der Ordnungen des Verbandes, insbesondere der Spielordnung, sinngemäß.

### Durchführungsbestimmungen

1. Die Pokalwettbewerbe werden in 1 Spielklasse ausgetragen.
2. Die Austragung erfolgt während der Saison des Ligabetriebs der bayerischen Spielklassen ab Oktober. Sie sollte bis Saisonende (§ 13 BBV-SpO), spätestens aber im Juli beendet sein.
3. Jede der in § 3 Nr. 1 der Satzung genannten Mitgliedsorganisationen kann eine Pokalmannschaft melden, die aus Spielern eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft der laufenden Saison besteht.
4. Spielberechtigt sind alle Spieler der jeweiligen Mitgliedsorganisation. Bei Mehrfachmitgliedschaft ist die Entscheidung für eine Mitgliedsorganisation über die Ranglistenmeldung zu Pokalsaisonbeginn erforderlich. Sollte eine Spielberechtigung eines Spielers für seine Mitgliedsorganisation erlöschen (Mitgliedsorganisationswechsel), kann er im laufenden Pokalwettbewerb nicht mehr zum Einsatz kommen.
5. Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften starten, d.h. nicht in der Pokalmannschaft und am gleichen Tag in der Ligamannschaft.
6. Ein Mannschaftswettkampf besteht aus fünf – in der folgenden Reihenfolge auszutragenden – Spielen: DD, HD, DE, HE, MX, wobei ein Spieler nur in 2 Spielen antreten darf.
7. Durchführung der Qualifikationsrunde/n
  - 7.1. Jede gemeldete Mannschaft wird in die Kategorie eingestuft, in der die Mitgliedsorganisation höchstklassig am Ligaspielbetrieb teilnimmt (Regional, Bayern, Überregional). Mitgliedsorganisationen die nicht am Ligabetrieb teilnehmen werden vom Pokalleiter entsprechend der Spielstärke ihrer gemeldeten Spieler eingestuft.
  - 7.2. Alle gemeldeten Mannschaften der Regional-Kategorie (BOL abwärts) haben sich für die Hauptrunde zu qualifizieren und werden nach regionalen Gesichtspunkten - nach Möglichkeit naheliegend & bezirksübergreifend – in der/den Qualifikationsrunde/n zugelost.
  - 7.3. Die klassenniedrigere Mitgliedsorganisation einer Paarung hat Heimrecht. Bei Paarungen von Mannschaften gleich hoher Spielklassen wird das Heimrecht ausgelost.
  - 7.4. Auf 1 Spieltermin einer ausgelosten Begegnung einigen sich die beteiligten beiden Mitgliedsorganisationen selbständig innerhalb des mit der Auslosung veröffentlichten Rundenaustragungszeitraums. Ein Spieltermin kann sowohl an einem Wochenend- wie auch an einem Werktag stattfinden. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Pokal-Leitung einen Spieltermin.
8. Durchführung der Hauptrunden
  - 8.1. Alle gemeldeten Mannschaften der Bayern-Kategorie (Bayernliga Süd & Nord, sowie Oberliga Bayern) werden in der 1. Hauptrunde zugelost.
  - 8.2. Alle gemeldeten Mannschaften der Überregional-Kategorie (Regionalliga aufwärts) werden in der 2. Hauptrunde zugelost.

Die klassenniedrigere Mitgliedsorganisation einer Paarung hat Heimrecht. Bei Paarungen von Mannschaften gleich hoher Spielklassen wird das Heimrecht ausgelost.
  - 8.3. Für den Fall, dass in den Hauptrunden die Summe aus qualifizierten und zugelosten Mannschaften kleiner als 16 bzw. 8 bzw. 4 sein sollte, werden die freien Plätze mit den besten nicht qualifizierten Mannschaften aus der jeweiligen Vorrunde aufgefüllt. Diese werden nach folgenden Kriterien ermittelt:
    1. die Anzahl der gewonnenen Spiele
    2. der größte Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Sätze
    3. der größte Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Punkte.

## 3 Rechtsordnung

I. Allgemeine Vorschriften.....	30
§ 1 Allgemeines .....	30
§ 2 Verbandsgerichtsbarkeit.....	30
§ 3 Rechtsorgane .....	30
§ 4.....	30
§ 5 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Rechtsausschusses .....	30
§ 6 Befangenheit .....	30
§ 7 Ablehnungsantrag.....	30
§ 8 Entscheidung über den Ablehnungsantrag .....	31
§ 9 Spielausschüsse.....	31
§ 10 Rechtsausschuss.....	31
§ 12 Gerichtsstand.....	31
II. Parteien und Parteiverkehr.....	31
§ 13 Parteifähigkeit.....	31
§ 14 Volljährigkeit.....	32
§ 15 Bevollmächtigung.....	32
§ 16 Vertretung.....	32
§ 17 Verfahren gegen Organe des BBV .....	32
III. Verfahren.....	32
§ 18 Untersuchungsgrundsatz.....	32
§ 19 Akteneinsicht .....	32
§ 20 Strafbarkeit .....	32
§ 21 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	32
§ 22 Zustellungen .....	33
IV. Verfahren im ersten Rechtszug .....	33
§ 23 Vorverfahren .....	33
§ 24 Klage.....	33
§ 25 Klagebefugnis.....	33
§ 26 Schriftliches Verfahren .....	33
§ 27 Mündliche Verhandlung.....	33
§ 28 Öffentlichkeit der Verhandlung.....	34
§ 29 Ordnungsgewalt .....	34
§ 30 Protokoll.....	34
§ 31 Urteil.....	34
§ 32 Einstweilige Verfügung.....	35
V. Rechtsmittel.....	35
§ 33 Berufung und Beschwerde.....	35
§ 34 Wiederaufnahme des Verfahrens.....	35
§ 35 Rechtsmittelentscheidung .....	35
VI. Vollstreckbarkeit der Entscheidungen.....	36
§ 36 Vollstreckung .....	36
§ 37 Aufschiebende Wirkung .....	36
VII. Verfahrenskosten.....	36
§ 38 Kosten .....	36
§ 39 Gebühren .....	36
§ 40 Gebührevorschuss.....	37
§ 41 Verhandlungskosten.....	37
§ 42 Notwendige Parteiauslagen.....	37
VIII. Schlussbestimmungen.....	37
§ 44 Auslegung.....	37
§ 45 Inkrafttreten .....	37
§ 46 Übergangsregelung.....	37

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Alle Angehörigen des Bayerischen Badminton-Verbandes (BBV) haben die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die Vereins-, Bezirks- und Verbandsorgane.

2. Diese Rechtsordnung soll die Einhaltung dieser Verpflichtung im Interesse der in der Satzung genannten Sportarten zu gewährleisten und die Einhaltung der sportlichen Regeln, der Satzung und der Ordnungen des Verbandes überwachen.

Alle Formen unsportlichen Verhaltens werden bestraft und alle Streitigkeiten aus dem Sportverkehr und aus der Verletzung von Satzung und Ordnungen entschieden.

### **§ 2 Verbandsgerichtsbarkeit**

1. Jeder Angehörige des BBV ist der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfen.

2. Alle Rechtsstreitigkeiten werden durch die Rechtsorgane des BBV nach dieser Rechtsordnung behandelt. Grundlagen für die Entscheidungen sind neben der Satzung des Verbandes alle satzungsgemäß erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen hierzu.

3. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand endgültig, wenn der Verbandsrechtsweg erschöpft ist.

Dies gilt ferner dann nicht, wenn jemand Verletzter, Geschädigter oder Gefährdeter im Sinne von staatlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitennormen ist.

Verstöße gegen Satz 1 haben die Verhängung von Verbandsstrafen entsprechend der Strafordnung zur Folge.

### **§ 3 Rechtsorgane**

Rechtsorgane des BBV sind

1. die Spielausschüsse der Bezirke und des Verbandes, soweit sie nach der Spielordnung berechtigt sind, Verstöße bei der Durchführung des Spielbetriebes zu ahnden oder sonstige Maßnahmen zu treffen,

2. der Rechtsausschuss.

### **§ 4**

1. Die Zusammensetzung der Spielausschüsse und des Rechtsausschusses ergibt sich aus der Satzung des Verbandes.

2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Mitglieder, wobei der Vorsitzende für jede Verhandlung die Auswahl aus den gewählten Mitgliedern zu treffen hat.

### **§ 5 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Rechtsausschusses**

Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst Partei oder Geschädigter ist,

2. wenn diese bei seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einer Person zutrifft, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war,

3. wenn er als Prozessbevollmächtigter einer Partei oder als gesetzliche Vertretung auftritt oder in dem bisherigen Verfahren aufgetreten ist,

4. wenn er als Zeuge oder Sachverständiger in dem Verfahren vernommen werden soll oder bereits in einer früheren Instanz vernommen worden ist,

5. wenn er in einem früheren Rechtszug oder als Mitglied eines Spielausschusses bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

### **§ 6 Befangenheit**

1. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden.

2. Wegen Besorgnis der Befangenheit ist die Ablehnung nur statthaft, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

### **§ 7 Ablehnungsantrag**

1. Der Ablehnungsantrag ist beim Rechtsausschuss anzubringen, und zwar schriftlich, wenn die Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet ist, oder mündlich bis zum Beginn der Verhandlung über die Sache.

2. Nach Beginn der mündlichen Verhandlung oder nach dem entsprechenden Zeitpunkt im schriftlichen Verfahren kann ein Mitglied nur dann noch wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei erst später bekannt geworden ist.

3. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

### **§ 8 Entscheidung über den Ablehnungsantrag**

1. Wird ein Mitglied des Rechtsausschusses abgelehnt, so entscheidet dieser in gleicher Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Die Entscheidungen ergehen ohne mündliche Verhandlung. Ein Rechtsmittel dagegen findet nicht statt. Sachliche Zuständigkeit der Rechtsorgane

### **§ 9 Spielausschüsse**

1. Die Spielausschüsse der Bezirke und des Verbandes sind zuständig:

1.1. als spielleitende Stelle

zur Ahndung von Vergehen und Verstößen bei Durchführung des in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Spielbetriebes,

1.2. als Widerspruchsinstanz

zur Entscheidung über Widersprüche gegen diese sowie gegen sonstige Maßnahmen nach der Spielordnung.

2. Die Spielausschüsse entscheiden insoweit als Vorinstanz zur Eröffnung des Rechtsweges zum Rechtsausschuss. Sie sind an die Spiel- und Strafordnung gebunden.

Sie haben ihre Entscheidungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 10 Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss ist zuständig

1. für die Entscheidung über Klagen gegen Widerspruchsbescheide des Bezirksspielausschusses,

2. für die Entscheidung von anderen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bezirk einerseits und seinen Mitgliedsorganisationen andererseits,

3. für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsorganisationen des Bezirkes sowie für Streitigkeiten zwischen den Bezirksorganen,

4. für die Durchführung von Verfahren gegen Bezirksangehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in Bezirksorganen bezieht oder das Interesse des Bezirkes unmittelbar berührt,

5. für die Entscheidung

5.1. über Klagen gegen Widerspruchsbescheide des Landesspielausschusses,

5.2. über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband einerseits und seinen Bezirken oder Vereinen bzw. Vereinsabteilungen und Verbandsangehörigen andererseits,

5.3. über Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bezirken oder Vereinen bzw. Vereinsabteilungen oder sonstigen Verbandsangehörigen untereinander, wenn sie verschiedenen Bezirken angehören,

5.4. über Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen,

5.5. über Verfahren gegen Verbandsangehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in BBV- oder Bezirksorganen bezieht oder die Interessen des Verbandes direkt betroffen werden.

### **§ 12 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand wird jeweils vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses bestimmt und muss sich innerhalb des Verbandsgebietes befinden.

## **II. Parteien und Parteiverkehr**

### **§ 13 Parteifähigkeit**

1. Parteifähig sind alle Verbandsangehörige, also auch Bezirke, Ausschüsse, Vereine bzw. Vereinsabteilungen und Einzel-Mitglieder, unabhängig davon, ob sie nach zivilrechtlichen Grundsätzen als selbständige Rechtspersönlichkeit betrachtet werden können.

2. Ein bereits anhängiges Verfahren kann nach dem Ermessen der entscheidenden Stelle auch dann noch durchgeführt werden, wenn ein Verfahrensbeteiligter aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird.

Die Vollstreckung der getroffenen Entscheidungen zur Strafordnung §3 2.-3. ruht dann allerdings bis zu einem möglichen Wiedereintritt in den Verband.

Der Ablauf der Rechtsmittelfristen wird dadurch aber nicht gehemmt.

#### **§ 14 Volljährigkeit**

Einzelne Verbandsangehörige, die noch nicht volljährig sind, müssen in dem Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

#### **§ 15 Bevollmächtigung**

1. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss volljährig und mindestens seit 6 Monaten Mitglied eines dem Verband angehörigen Vereins sein. Dies gilt nicht, soweit der Vertreter bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen ist.
2. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
3. Ladungen und Zustellungen können danach an den Bevollmächtigten erfolgen.
4. Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes werden auch im Falle eines Obsieges nicht erstattet.

#### **§ 16 Vertretung**

Soweit Vereine oder Vereinsabteilungen an einem Verfahren beteiligt sind, sind in der mündlichen Verhandlung höchstens 2 Vertreter zuzulassen.

#### **§ 17 Verfahren gegen Organe des BBV**

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des Bezirkes oder des Verbandes anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Vorstände durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen beizuladen.

### **III. Verfahren**

#### **§ 18 Untersuchungsgrundsatz**

1. Die Rechtsorgane haben die Grundlagen für ihre Entscheidungen von Amts wegen zu ermitteln, sie sind insoweit an das Parteivorbringen und an die Parteianträge nicht gebunden.
2. Die Organe des Verbandes und der Bezirke haben Amtshilfe zu leisten und angeforderte Akten oder sonstige Unterlagen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

#### **§ 19 Akteneinsicht**

1. Jede Partei hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Ihr ist auf Verlangen Akteneinsicht am Gerichtsort zu gewähren.
2. Über die Versendung der Akten zur Einsichtnahme an die Parteien oder Parteivertreter entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses nach billigem Ermessen. Auf Verlangen sind jedoch Fotokopien aus den Akten gegen Kostenerstattung zu versenden.

#### **§ 20 Strafbarkeit**

1. Bei Verfahren, die eine Bestrafung eines Verbandsangehörigen zum Gegenstand haben, sind die Grundsätze des staatlichen Strafrechts entsprechend anzuwenden. Insbesondere darf eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn die Strafbarkeit einer Tat bereits vor ihrer Begehung in der Satzung bzw. in der Strafordnung verankert war, außerdem ist in jedem Fall der Grundsatz "im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten" zu beachten.
2. In der Berufungsinstanz kann eine Erhöhung der Strafe nur dann ausgesprochen werden, wenn auch der Antragsteller oder ein Organ des Verbandes bzw. des Bezirkes Berufung gegen das Urteil der ersten Instanz eingelegt hat.

Das Verschlechterungsverbot gilt nicht gegenüber Widerspruchsbescheiden der Spieldausschüsse.

#### **§ 21 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

1. War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels oder eine sonstige Frist nach dieser Verfahrensordnung einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
2. Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei dem Rechtsorgan beantragt werden, dem die Entscheidung über die versäumte Verfahrenshandlung zusteht. Nach Ablauf eines Jahres nach Fristablauf kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.
3. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und die Angabe der Tatsachen enthalten, die die Wiedereinsetzung begründen. Diese Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
4. Innerhalb der Antragsfrist ist außerdem die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen.
5. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung erfolgt durch Beschluss, wenn sie nicht mit dem Verfahren über die nachgeholte Verfahrenshandlung verbunden wird.

## **§ 22 Zustellungen**

1. Rechtsmittelfähige Entscheidungen und verfahrenseinleitende Anträge sind den Verfahrensbeteiligten bzw. deren Bevollmächtigten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
2. Die Zustellung gilt mit dem 3. Tage nach Aufgabe der Sendung per Post als erfolgt, wenn nicht der Zustellungsempfänger einen späteren Zugang nachweist.
3. Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann nach seinem Ermessen auch eine Zustellung per Einschreiben gegen Rückschein oder durch Postzustellungsurkunde wählen.

## **IV. Verfahren im ersten Rechtszug**

### **§ 23 Vorverfahren**

1. Vor Erhebung einer Klage gegen die Entscheidung des Spelausschusses ist die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Dieses Vorverfahren beginnt mit der Einlegung des Widerspruchs.
2. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden des Spelausschusses zu erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
3. Hilft der Spelausschuss dem Widerspruch nicht ab, so hat er einen begründeten Widerspruchsbescheid zu erlassen, der mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.
4. Ein Rechtsbehelf ist in den durch Satzung oder durch die anderen Ordnungen vorgesehenen Fällen ausgeschlossen.

### **§ 24 Klage**

1. Die Klage gegen einen Widerspruchsbescheid ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen.
2. Die Klage ist außerdem zulässig, wenn über einen Antrag, einen Protest oder über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung des Spelausschusses nicht innerhalb eines Monats entschieden worden ist.

### **§ 25 Klagebefugnis**

Die Befugnis zur Einlegung eines Widerspruchs und zur Erhebung einer Klage gegen einen Widerspruchsbescheid oder eine sonstige Maßnahme eines Verbands- oder Bezirksorganes steht nicht nur dem unmittelbar Betroffenen, sondern auch dem Verein bzw. der Vereinsabteilung zu, dem das Mitglied angehört, wenn dessen Interessen durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden.

### **§ 26 Schriftliches Verfahren**

1. Im Widerspruchs- und Klageverfahren entscheidet das Rechtsorgan - mit Ausnahme der Fälle des § 26 Nr. 4 und § 26 Nr. 5 - in mündlicher Verhandlung.
2. Der Vorsitzende des Rechtsorganes fordert von den Betroffenen Erklärungen zur Sach- und Rechtslage. Er hat darüber hinaus zur Vorbereitung der Entscheidung die erforderlichen Unterlagen bei den Organen des Bezirks bzw. des Verbandes anzufordern und in geeigneten Fällen schriftliche Zeugenaussagen einzuholen.
3. Er kann mit der Vernehmung von Zeugen und mit der Aufklärung tatsächlicher Umstände, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, Mitglieder der Verbands- bzw. Bezirksorgane beauftragen.
4. Erweist sich daraufhin eine Klage oder ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses durch schriftlichen mit einer Begründung versehenen Bescheid den Antrag oder die Klage zurückweisen.
5. Bei eindeutiger Rechtslage hat der Vorsitzende darüber hinaus die Möglichkeit, im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung zu treffen, die zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist.
6. Eine solche schriftliche Entscheidung wird rechtskräftig, wenn nicht einer der Beteiligten innerhalb von 2 Wochen beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses den Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung stellt.

### **§ 27 Mündliche Verhandlung**

1. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Bei verbandsangehörigen Zeugen ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass sie im Falle ihres unentschuldigtem Nichterscheinens mit einem Ordnungsgeld bis zur Höhe von 50,-- € belegt werden können und dass ihnen außerdem die durch ihre Versäumnis entstandenen Verfahrenskosten auferlegt werden können.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er versucht in geeigneten Fällen, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Anhörung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären. Den Parteien ist danach Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben.

2. Die Verhandlung ist so vorzubereiten, dass die Entscheidung möglichst nach einem Termin erfolgen kann. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die eine Partei erst in der mündlichen Verhandlung oder nach Ablauf einer vom Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren gesetzten Frist hierzu vorbringt, sind nur dann zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Rechtsausschusses ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Rechtsausschusses glaubhaft zu machen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden.

3. Am Schluss der mündlichen Verhandlung und nach geheimer Beratung des Rechtsausschusses erfolgt die Verkündung der Entscheidung durch den Vorsitzenden, die eine kurze Begründung enthalten soll.

### **§ 28 Öffentlichkeit der Verhandlung**

1. Die mündliche Verhandlung ist verbandsöffentlich. Der Rechtsausschuss kann in begründeten Fällen auch Gästen und der Presse die Anwesenheit gestatten.

2. In Ausnahmefällen, wenn besondere Interessen des Verbandes oder der Verfahrensbeteiligten es erfordern, kann die Öffentlichkeit für die gesamte Verhandlung oder einzelne Teile derselben ausgeschlossen werden.

3. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind insoweit endgültig.

4. Die Urteilsberatung hat auf jeden Fall geheim zu erfolgen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben Stillschweigen gegenüber Jedermann über den Gang und das Ergebnis der Beratung zu wahren. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht können mit Strafen und in besonders schweren Fällen mit dem Ausschluss aus dem Verband geahndet werden.

### **§ 29 Ordnungsgewalt**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im schriftlichen Verfahren und bei der mündlichen Verhandlung können durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses Ordnungsgelder bis zur Höhe von 150,-- € verhängt und in schweren Fällen außerdem der Ausschluss aus dem Verfahren oder der Verhandlung angeordnet werden.

### **§ 30 Protokoll**

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die Rechtsinstanz, die Namen deren Mitglieder, Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Angaben über die Verfahrensbeteiligten enthalten muss. Der wesentliche Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen ist aufzunehmen, der Wortlaut dieser Aussagen nur dann, wenn er für die Entscheidung nach dem Ermessen des Vorsitzenden von Bedeutung ist oder wenn ein Verfahrensbeteiligter dies ausdrücklich beantragt. Das Protokoll hat außerdem den Tenor der Entscheidung zu enthalten und die Dauer der mündlichen Verhandlung anzugeben.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und ggf. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 31 Urteil**

1. Das schriftliche Urteil muss enthalten:

1.1. die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,

1.2. Zeit und Ort der Verhandlung,

1.3. die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer Vertreter,

1.4. den Verhandlungsgegenstand,

1.5. den Urteilstenor,

1.6. den Tatbestand und die Entscheidungsgründe,

1.7. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens,

1.8. Rechtsmittelbelehrung.

2. Das Urteil im schriftlichen Verfahren muss vom Vorsitzenden, das Urteil nach einer mündlichen Verhandlung von allen an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses unterzeichnet werden.

3. Das schriftliche Urteil soll innerhalb von 4 Wochen nach seiner Verkündung an die Beteiligten zugestellt werden.

### **§ 32 Einstweilige Verfügung**

1. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin, zur Abwendung wesentlicher Nachteile für eine der Parteien oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie sind schriftlich zu begründen.

2. Die Beschwerde gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Rechtsausschuss im ordentlichen Verfahren.

### **V. Rechtsmittel**

#### **§ 33 Berufung und Beschwerde**

1. Gegen Urteile der Rechtsausschüsse ist das Rechtsmittel der Berufung, gegen andere Entscheidungen das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

2. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist in den in § 9 Abs. 2 der Rechtsordnung des DBV genannten Fällen das Rechtsmittel zum Verbandsgericht des DBV zulässig.

Darüber hinaus kann in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung der Landesrechtsausschuss ein Rechtsmittel zum DBV-Verbandsgericht gegen seine Entscheidungen ausdrücklich zulassen.

3. Sämtliche Rechtsmittel müssen innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Rechtsorgan eingelegt werden.

Die Rechtsmittelschrift muss die Entscheidung genau bezeichnen, gegen die das Rechtsmittel eingelegt wird. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen zu begründen. Die Begründung muss die Schilderung des Sachverhaltes enthalten und außerdem die Gründe bezeichnen, warum die Entscheidung angefochten wird. Neue Beweismittel sind bereits in der Begründungsschrift anzugeben.

Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, verlängert werden.

4. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften der §§ 186 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktages.

#### **§ 34 Wiederaufnahme des Verfahrens**

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn

1.1. neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die die Partei in dem früheren Verfahren nicht gekannt hat und ohne ihr Verschulden nicht geltend machen konnte und

1.2. diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine günstigere Entscheidung für die Partei zu begründen.

2. Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Wiederaufnahmegrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch die Einlegung eines Rechtsmittels, geltend zu machen.

3. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Rechtsorgan, bei dem das frühere Verfahren in 1. Instanz anhängig gewesen war.

Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch 1 Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden.

4. Gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeverfahrens ist die Beschwerde zum Landesrechtsausschuss zulässig.

#### **§ 35 Rechtsmittelentscheidung**

1. Für das Rechtsmittelverfahren sind die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug entsprechend anzuwenden.

2. Die Rechtsmittelentscheidung kann lauten auf:

Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig,

Bestätigung der angefochtenen Entscheidung durch Zurückweisung des Rechtsmittels als unbegründet,

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung.

3. Ein Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen, wenn die Frist zu seiner Einlegung oder Begründung nicht eingehalten oder der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig einbezahlt wird.

Die Aufhebung der Entscheidung und die Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung erfolgt, wenn die Entscheidung der 1. Instanz auf einem groben Verfahrensmangel beruht.

## **VI. Vollstreckbarkeit der Entscheidungen**

### **§ 36 Vollstreckung**

1. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden durch die zuständigen Verwaltungsorgane vollstreckt.
2. Kommt eine Partei einem Urteilsspruch nicht nach, so kann sie auf Antrag des Verwaltungsorgans durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der die Entscheidung erlassen hat, mit einer Geldbuße bis zu 150,- € belegt werden. In schweren Fällen ist die Verhängung einer Sperre oder der Ausschluss aus dem Verband auszusprechen.
3. Für Geldstrafen gegen Einzelmitglieder des Verbandes haftet der Verein bzw. die Vereinsabteilungen, dem diese Mitglieder angehören.
4. In den Fällen von besonderer Bedeutung und allgemeinem Interesse sind die Verwaltungsorgane berechtigt, die Entscheidungen der Rechtsorgane zu veröffentlichen.

### **§ 37 Aufschiebende Wirkung**

1. Die Rechtsmittel haben – mit Ausnahme der Beschwerde gegen eine einstweilige Verfügung – aufschiebende Wirkung.
2. Das Rechtsorgan kann in seiner Entscheidung jedoch die vorläufige Vollstreckbarkeit anordnen, wenn diese im Interesse des Verbandes oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.
3. Diese Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses, der über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, auf Antrag ohne mündliche Verhandlung ganz oder teilweise wieder aufheben.

Er kann die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag auch dann anordnen, wenn sie in der angefochtenen Entscheidung nicht vorgesehen ist.

4. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden.
5. Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit durch den Vorsitzenden eines Bezirksausschusses können durch Beschwerde zum Vorsitzenden des Landesrechtsausschusses innerhalb einer Woche angefochten werden. Die Entscheidung über diese Beschwerde ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nicht anfechtbar.

## **VII. Verfahrenskosten**

### **§ 38 Kosten**

1. Die Kosten des Verfahrens hat stets die unterliegende Partei zu tragen. Bei einem teilweisen Unterliegen sind die Kosten entsprechend aufzuteilen.
2. Jede Entscheidung eines Rechtsorganes hat einen Ausspruch über die Kosten zu enthalten.
3. Die Kosten sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu entrichten. Die Bestimmungen über die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels und die vorläufige Vollstreckbarkeit gelten für die Kostenentscheidung entsprechend.
4. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren, den Verhandlungskosten und den notwendigen Parteiauslagen.

### **§ 39 Gebühren**

1. Die Gebühren betragen
  - 1.1. bei Protest 15,-- €
  - 1.2. bei Widerspruchsverfahren 30,-- €
  - 1.3. im Verfahren der 1. Instanz 50,-- €
  - 1.4. im Beschwerdeverfahren 50,-- €
  - 1.5. im Berufungsverfahren 100,-- €
  - 1.6. im Wiederaufnahmeverfahren 100,-- €

Für die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit werden gesonderte Gebühren nicht erhoben, soweit sie nicht als Beschwerdeentscheidung des Landesrechtsausschusses ergehen.

2. Wird ein Antrag, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so hat der Antragsteller, Kläger bzw. Rechtsmittelführer die Verfahrenskosten zu tragen. Die Gebühren ermäßigen sich jedoch um die Hälfte, wenn die Rücknahme erfolgt, bevor das zuständige Rechtsorgan Verfügungen zur Einleitung des Verfahrens getroffen hat.

#### **§ 40 Gebührenvorschuss**

1. Der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans kann nach seinem Ermessen die Anberaumung eines Verhandlungstermins oder die Durchführung des schriftlichen Verfahrens davon abhängig machen, dass der Antragsteller, Kläger oder Rechtsmittelführer die für das Verfahren anfallende Gebühr im Voraus innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen an die Kasse des BBV entrichtet.
2. Wird der Gebührenvorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist einbezahlt, kann der Antrag, die Klage oder das Rechtsmittel durch schriftlich zu begründenden Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsorgans als unzulässig verworfen werden.

#### **§ 41 Verhandlungskosten**

1. Die Verhandlungskosten setzen sich zusammen aus den Auslagen der Mitglieder des Rechtsorganes, den Auslagen der Zeugen und Sachverständigen, der Miete für den Verhandlungsraum, den anfallenden Schreibgebühren und einer Unkostenpauschale in Höhe von 10.-- €.
2. Die Auslagen der Mitglieder des Rechtsorganes sowie der Zeugen und Sachverständigen werden in der nachgewiesenen Höhe, höchstens aber in Höhe der vom BLSV festgelegten Reisekostensätze, in Ansatz gebracht. Die Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen und Sachverständigen können nur dann erstattet und in die Verhandlungskosten einbezogen werden, wenn dies wegen der Bedeutung der Aussagen in der Kostenentscheidung ausdrücklich bestimmt worden ist.

#### **§ 42 Notwendige Parteiauslagen**

1. Die obsiegende Partei hat Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen notwendigen Auslagen, wobei jedoch ein Verdienstausschlag nur auf Nachweis und nur bis zum Höchstsatz von 25.-- € täglich vergütet wird.
2. Der Antrag auf Festsetzung des Erstattungsbetrages ist in 3-facher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Rechtsorganes einzureichen, das die Kostenentscheidung getroffen hat.  
Der Vorsitzende hat ggf. der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Antrag zu gewähren und die Sache dann zur Kostenfestsetzung an die Geschäftsstelle abzugeben.
3. Gegen die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle des BBV kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Beschwerde zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der die Kostenentscheidung getroffen hat, eingelegt werden.

Dieser entscheidet dann endgültig über die Kostenfestsetzung, ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 44 Auslegung**

Zur Auslegung dieser Rechtsordnung sind – je nach Art des Verfahrens – die Bestimmungen der staatlichen Strafprozessordnung bzw. Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.

#### **§ 45 Inkrafttreten**

Diese Rechtsordnung tritt am 30.06.79 in Kraft.

#### **§ 46 Übergangsregelung**

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Rechtsordnung bereits anhängig sind, gilt folgende Regelung:

1. Soweit es sich um die Bestrafung eines Verbandsangehörigen handelt, ist die jeweils günstigere Regelung aus der Alt- oder Neufassung der Rechtsordnung oder der Strafordnung anzuwenden.
2. Andere Verfahren sind ab Inkrafttreten nach den Bestimmungen der neuen Rechtsordnung abzuwickeln. Soweit sich nur nach diesen neuen Bestimmungen die Unzulässigkeit eines Verfahrens ergeben sollte, sind diese Verfahren jedoch als zulässig zu behandeln.

## 4 Strafordnung

I. Allgemeines.....	39
§ 1 Verstöße.....	39
§ 2 Strafaussprechung.....	39
§ 3 Arten der Strafen.....	39
§ 4 Umfang der Strafe.....	39
§ 5 Verjährung.....	39
§ 6 Strafvollzug.....	39
§ 7 Meldepflicht.....	39
II. Vergehenstatbestände gegen die Spielordnung.....	39
§ 8 Vergehenstatbestände gegen die Spielordnung.....	39
III. Sonstige sportliche Vergehen.....	40
§ 9 Strafen gegen Aktive.....	40
§ 10 Strafen gegen Mitgliedsorganisationen.....	40
§ 11 Strafen gegen Bezirke, Bezirks- und Landesvorstandsmitglieder.....	41
§ 12 Versuch.....	41
§ 13 Übrige.....	41
IV. Gnadengesuche.....	41
§ 14 Gnadengesuche.....	41

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Verstöße**

Geahndet werden alle mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Verstöße.

### **§ 2 Strafaussprechung**

Strafen können aussprechen

1. die Spiel- oder Jugendausschüsse gegen Mitglieder von Mitgliedsorganisationen sowie gegen Mitgliedsorganisation,
2. die Rechtsausschüsse gegen Mitglieder von Mitgliedsorganisationen sowie gegen Mitgliedsorganisationen,
3. der Landesrechtsausschuss gegen Funktionäre der Bezirke, gegen den Bezirk selbst und gegen Funktionäre des Verbandes auf Antrag durch
4. den Landesspiel- oder Landesjugendausschuss oder des Vorstandes des Verbandes, soweit es sich um Verstöße gegen die SpO handelt,
5. den Vorstand des Verbandes bei sonstigen sportlichen Verstößen.

### **§ 3 Arten der Strafen**

Es können folgende Strafen ausgesprochen werden:

1. Geldstrafen bei Verstößen geringfügiger Art, speziell bei Verstößen gegen die BBV-SpO. Sie beträgt gegen Einzelpersonen höchstens 150,-- €, gegen Mitgliedsorganisationen oder gegen Bezirke höchstens 250,-- €. Die Mitgliedsorganisationen haften für die Geldstrafen gegen ihre Mitglieder. Geldstrafen müssen innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft einbezahlt werden. Bei Verzug oder Nichtzahlung können weitere Geldstrafen bis zu 50,-- € ggf. eine Sperre bis zur Zahlung ausgesprochen werden.
2. Sperren bei groben Verstößen gegen die Spielordnung und sonstigen groben sportlichen Vergehen. Sperren - auch Sperren gegen Mitgliedsorganisationen - sind bis zu einer Höchstdauer von 1 Jahren befristet. Sie bewirken ein Teilnahmeverbot für alle sportlichen Veranstaltungen sowie das Ruhen der Mitgliedsrechte.
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt in einer Mitgliedsorganisation, einem Bezirk oder Verband zu bekleiden bei schweren Verfehlungen für eine gewisse Zeit oder für immer.
4. Auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder für immer kann auf Antrag des Landesspielausschusses oder des Präsidenten des Verbandes bei schweren Verfehlungen erkannt werden, wenn damit der Bestand des Verbandes gefährdet, oder dessen Ansehen oder das des Sports empfindlich und nachhaltig geschädigt worden ist.

### **§ 4 Umfang der Strafe**

Mit einer Sperre, einer Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug des Spielerpasses, des Schiedsrichterausweises und u. U. auch auf Entzug des Trainerscheines zu erkennen. Des Weiteren ist ein Verbot auszusprechen, sich in irgendeiner Funktion, z. B. als Schieds- oder Linienrichter oder Platzordner usw. zu betätigen.

### **§ 5 Verjährung**

Verstöße jeglicher Art verjähren in 6 Monaten nach der Begehung. Fällt in diese Frist der Beginn der auf die Begehung folgenden Saison (1. September), tritt Verjährung bereits zu diesem Zeitpunkt ein.

### **§ 6 Strafvollzug**

Ein von einer Entscheidung Betroffener, der sich durch Austritt dem Verfahren bzw. dem Strafvollzug entzieht, muss die Strafe bei einem Wiedereintreten verbüßen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied zu einer anderen dem DBV angeschlossenen Landesorganisation oder einer ausländischen Landesorganisation übertritt.

### **§ 7 Meldepflicht**

Der Verbands-Vorstand und die Bezirksvorstände haben die Pflicht, die strafbaren Handlungen im Rahmen des Sportbetriebes, die zu ihrer Kenntnis gelangen, unverzüglich den für die Ahndung zuständigen Stellen zu melden.

Ein Verstoß dagegen wird mit Geldstrafe bis zu 150,-- € oder auch mit schwereren Strafen belegt.

## **II. Vergehenstatbestände gegen die Spielordnung**

### **§ 8 Vergehenstatbestände gegen die Spielordnung**

Wer gegen die vom Verband oder seinen Bezirken erlassenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, insbesondere gegen die Verbands-Spielordnung, verstößt, bzw. ihm darin auferlegte Pflichten nicht erfüllt,

wird mit einer Geldstrafe von mindestens 10,-- € bestraft. Auch die in § 3 2. - 4. aufgeführten Strafen können ausgesprochen werden.

### **III. Sonstige sportliche Vergehen**

#### **§ 9 Strafen gegen Aktive**

1. Unrechtmäßige Teilnahme oder Nichtteilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere

1.1. ohne Starterlaubnis

1.2. in einer nicht den Bestimmungen entsprechenden Altersklasse

1.3. während einer Sperre

wird mit einer Sperre zwischen 1 und 12 Monaten bestraft.

2. Unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen, insbesondere

2.1. Verlassen des Spielfeldes

2.2. Beleidigung, Bedrohung, Tätlichkeiten gegen Gegner, Spieler, Zuschauer, Schieds-, Linienrichter oder irgendwelche Funktionäre, gleichgültig, ob sie direkt oder indirekt an der Veranstaltung beteiligt sind,

2.3. Spielabbruch

wird mit Geldstrafe von mindestens 10,-- € oder mit Sperre bis zu 1 Jahren, u. U. sogar mit Strafen gemäß § 3 3., 4., geahndet.

3. Verfehlungen von Aktiven, die als Zuschauer, Schieds-, Linienrichter oder in irgend einer anderen Funktion anwesend sind, werden behandelt, als ob sie in Ausübung des Sports begangen worden wären.

4. Sonstige sportliche Vergehen, die einschlägige strafrechtliche Tatbestände, z. B. der Verleumdung, des Betruges, der Urkundenfälschung u. ä. erfüllen, insbesondere falsche Angaben zur Erlangung einer Startberechtigung, werden mit Geldstrafen nicht unter 50,-- € oder mit Sperrern bis zu 1 Jahr, in schweren Fällen mit Ausschluss aus dem Verband, bestraft.

#### **§ 10 Strafen gegen Mitgliedsorganisationen**

1. Rechtswidriger Spielbetrieb

Mitgliedsorganisationen, die an einem rechtswidrigen Spielbetrieb teilnehmen oder ihn veranstalten, werden mit Geldstrafen nicht unter 25,-- € oder in schweren Fällen mit Strafen gem. § 3 III - IV DBV-StrO bestraft. Der Spielbetrieb ist insbesondere rechtswidrig, wenn

1.1. der Gegner (noch) keinem Verband angehört und eine Erlaubnis nicht erteilt wurde,

1.2. die eigene oder die gegnerische Mitgliedsorganisation oder Spieler davon mit einer Sperre belegt oder aus dem Verband ausgeschlossen ist, oder wenn gesperrte oder ausgeschlossene Personen in irgendwelchen Funktionen tätig werden,

1.3. Aktive unter falschen Namen oder in einer nicht den Bestimmungen entsprechenden Altersklasse eingesetzt werden,

1.4. wenn die Veranstaltung nicht genehmigt worden ist.

2. Verhinderung rechtmäßigen Spielbetriebes

Mitgliedsorganisationen, die durch ihr Verhalten einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb stören oder verhindern, werden mit Geldstrafen nicht unter 25,-- €, in schweren Fällen mit Sperrern bis zu 1 Jahren oder mit Ausschluss aus dem Verband, bestraft.

Ein derartiges Verhalten ist insbesondere gegeben

2.1. bei Zurückziehen einer Mannschaft nach Erstellung des Terminplanes,

2.2. bei schuldhaftem Nichtantreten zu Verbands- oder Freundschaftsspielen, wobei das Spiel als verloren zu werten ist,

2.3. bei Herbeiführung eines Spielabbruches, durch aktives Tun der Aktiven oder der Zuschauer oder durch Unterlassen z. B. der Platzordnung oder des Schutzes für Gegner und Schiedsrichter usw.,

2.4. bei unbegründeter Absage von Freundschaftsspielen.

3. Mitgliedsorganisationen, die sich sonstiger sportlicher Vergehen schuldig machen, die einschlägige strafrechtliche Tatbestände, insbesondere der Bestechung, Begünstigung, des Betruges, der Urkundenfälschung oder Beleidigung oder Verleumdung oder anderer strafrechtlicher Bestimmungen erfüllen, werden mit Geldstrafe nicht unter 10,-- €, mit Sperre bis zu 1 Jahr oder sogar mit Ausschluss aus dem Verband bestraft. Dazu gehört insbesondere das Bestechen von Funktionären, Schiedsrichtern usw. sowie die Fälschung irgendwelcher Pässe oder sonstiger Ausweise für den Spielbetrieb.

4. Geldstrafen nicht unter 50,-- €, evtl. sogar Sperren bis zu einem Jahr für Mitgliedsorganisationen oder einzelne Spieler werden ausgesprochen für das Abwerben von Mitgliedern aus anderen Mitgliedsorganisationen.

#### **§ 11 Strafen gegen Bezirke, Bezirks- und Landesvorstandsmitglieder**

§§ 8 ff sind für Vergehen von Organen des Bezirks oder des Landesvorstandes entsprechend anwendbar.

#### **§ 12 Versuch**

Der Versuch eines der oben genannten Vergehen ist ebenfalls strafbar, kann jedoch milder bestraft werden als die vollendete Tat.

#### **§ 13 Übrige**

Mittelbare Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe zu oben genannten Vergehen wird ebenfalls bestraft, jedoch kann die Strafe gemildert werden.

#### **IV. Gnadengesuche**

##### **§ 14 Gnadengesuche**

1. Mit Ausnahme von Strafen wegen Tötlichkeiten können alle Strafen über einem Monat Sperre im Gnadenwege herabgesetzt werden.
2. Gnadengesuche sind spätestens ein Monat nach Urteilszustellung über den Bezirks- bzw. Landes-Sportwart an den Verbandspräsidenten zu richten.
3. Dem Gnadengesuch kann nur durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes ganz oder teilweise entsprochen werden; der Antragsteller ist schriftlich ohne Angabe von Gründen zu verständigen.
4. Die Gebühr für ein Gnadengesuch beträgt 15,-- €.

Diese Ordnung tritt am 06.05.2023 in Kraft.

## 5 Ehrenordnung

I. Allgemeines.....	43
§ 1 Allgemeines.....	43
II. Voraussetzungen.....	43
§ 2 Sportliche Erfolge.....	43
§ 3 Ehrenamtliches Engagement.....	43
§ 4 Weitere Personen-Ehrungen.....	44
§ 5 Vereinsehrungen.....	44
III. Verfahren.....	44
§ 6 Vorschlagsrecht.....	44
§ 7 Entscheidung.....	44
§ 8 Verleihung.....	44
§ 9 Kosten.....	44
IV. Schlussbestimmungen.....	44
§ 10 Inkrafttreten.....	44

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verband dokumentiert durch Ehrungen seinen Dank und Wertschätzung gegenüber

1. Personen mit besonderen Erfolgen,
2. Personen für langjährige Verdienste oder besondere Förderung der in der Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes unter §2 Punkt 1 genannten Sportarten.
3. Mitgliedsorganisationen für langjähriges Bestehen.

## **II. Voraussetzungen**

### **§ 2 Sportliche Erfolge**

Leistungsnadeln und Urkunden können an Personen aller Altersklassen verliehen werden.

1. Leistungsnadel in Silber
  - 1.1. 5. Titel Südostdeutsche EM U19,
  - 1.2. Platz 1+2 bei einer Deutschen EM U13 bis U19,
  - 1.3. Platz 1+2 bei einer Deutschen MM U15 oder U19,
  - 1.4. Platz 1–8 bei einer Europameisterschaft U15, U17 oder U19,
  - 1.5. 5. Berufung in die Jugendnationalmannschaft.
2. Leistungsnadel in Silber mit Kranz
  - 2.1. 10. Titel Südostdeutsche EM O19,
  - 2.2. Platz 1+2 bei einer Deutschen EM O19,
  - 2.3. Platz 3+4 bei einer Deutschen MM O19,
  - 2.4. Platz 5-8 bei einer Europameisterschaft O19,
  - 2.5. 5. Berufung in die Nationalmannschaft O19,
  - 2.6. Erneutes Erfüllen der Voraussetzungen für die Leistungsnadel in Silber zum dritten Mal.
3. Leistungsnadel in Gold
  - 3.1. Platz 1+2 im Bundesligaspielbetrieb,
  - 3.2. Platz 3+4 bei einer Europameisterschaft O19,
  - 3.3. Platz 5-8 bei einer Aktiven-Weltmeisterschaft,
  - 3.4. Platz 3+4 bei einer Senioren-Weltmeisterschaft,
  - 3.5. Teilnahme bei Olympischen Spielen,
  - 3.6. 10. Berufung in die Nationalmannschaft O19.
  - 3.7. Erneutes Erfüllen der Voraussetzungen für die Leistungsnadel in Silber mit Kranz zum dritten Mal.
4. Leistungsnadel in Gold mit Kranz
  - 4.1. Platz 1+2 bei einer Europameisterschaft O19,
  - 4.2. Platz 1-4 bei einer Aktiven-Weltmeisterschaft,
  - 4.3. Platz 1+2 bei einer Senioren-Weltmeisterschaft,
  - 4.4. Platz 1-8 bei Olympischen Spielen,
  - 4.5. 20. Berufung in die Nationalmannschaft O19.
  - 4.6. Erneutes Erfüllen der Voraussetzungen für die Leistungsnadel in Gold zum dritten Mal.
5. Ehrenmitgliedschaft

Aufgrund besonderer sportlicher Erfolge, die im Zusammenhang mit vorbildlichem Verhalten stehen, kann die Ehrenmitgliedschaft im Verband verliehen werden.

### **§ 3 Ehrenamtliches Engagement**

Ehrennadeln können für Engagement für in der Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes genannten Sportarten verliehen werden.

1. Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden für mindestens 5-jährige ehrenamtliche Arbeit in Verbandsorganen gemäß Satzung bzw. in einem Verein (nur Vorsitzende oder erste Abteilungsleitende).

## 2. Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für mindestens 10-jährige ehrenamtliche Arbeit in Verbandsgremien gemäß Satzung bzw. in einem Verein (nur Vorsitzende oder erste Abteilungsleitende).

## 3. Ehrennadel in Silber mit Kranz

Die Ehrennadel in Silber mit Kranz kann verliehen werden für mindestens 15-jährige ehrenamtliche Arbeit in Verbandsgremien gemäß Satzung bzw. in einem Verein (nur Vorsitzende oder erste Abteilungsleitende).

## 4. Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold und Urkunde kann verliehen werden für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Arbeit in Verbandsgremien gemäß Satzung bzw. in einem Verein (nur Vorsitzende oder erste Abteilungsleitende).

## 5. Ehrennadel in Gold mit Kranz

Die Ehrennadel in Gold mit Kranz und Urkunde kann verliehen werden für mindestens 25-jährige ehrenamtliche Arbeit in Verbandsgremien gemäß Satzung bzw. in einem Verein (nur Vorsitzende oder erste Abteilungsleitende).

## 6. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im Verband kann verliehen werden für

6.1. besondere langjährige Verdienste bei der Verbandsarbeit,

6.2. besondere herausragende Verdienste bei der Vereins- und Verbandsarbeit.

Ehrenmitglieder sind zu den Sitzungen des Verbandstages einzuladen.

## § 4 Weitere Personen-Ehrungen

Ehrendadeln können bei außergewöhnlichen Verdiensten um die in der Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes genannten Sportarten ohne Berücksichtigung der Jahresgrenzen verliehen werden.

Für eine mindestens 35-jährige Verbandsarbeit in Verbandsgremien bzw. Vereinsarbeit (nur Vorsitzende oder erste Abteilungsleitende) kann ein Ehrenteller verliehen werden.

Zu besonderen Anlässen kann der Verband Ehrengeschenke machen.

## § 5 Vereinsehrungen

Die Ehrenurkunde kann verliehen werden für 25-, 40- und 50-jährige Vereins- bzw. Abteilungsmemberschaft, sowie für jedes weitere Jahrzehnt und zusätzlich zur 75-jährigen Mitgliedschaft.

## III. Verfahren

### § 6 Vorschlagsrecht

Vorschläge für Ehrungen können von den Mitgliedern des Vorstandes und den Vereinen mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

### § 7 Entscheidung

Die Entscheidung über Ehrungsvorschläge trifft die Geschäftsführung.

Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft trifft der Verbandstag auf Empfehlung des Vorstands.

### § 8 Verleihung

Die Verleihung sollte in einem der Bedeutung der Ehrung angemessenen Rahmen stattfinden. Bei der Ehrung - ausgenommen Ehrenteller - ist eine Urkunde auszuhändigen.

### § 9 Kosten

Die aus Anlass der Ehrung entstehenden Kosten trägt der Verband.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Verbandstag am 16.05.2025 in Kraft und ersetzt vorherige Fassungen.

## 6 Finanzordnung

I. Allgemeine Bestimmungen .....	46
§ 1 Zweck der Finanzordnung.....	46
§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.....	46
II. Finanzverwaltung und Haushaltsführung.....	46
§ 3 Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung .....	46
§ 4 Haushaltsplan.....	46
§ 5 Zweckbindung der Haushaltsmittel.....	46
§ 6 Buch- und Kontoführung.....	46
§ 7 Rechnungslegung.....	46
§ 8 Zeichnungsbefugnis.....	46
§ 9 Vermögensverwaltung.....	46
§ 10 Bezirksfinanzen.....	47
III. Kontrolle und Gebühren.....	47
§ 11 Kassenprüfung.....	47
§ 12 Honorarsätze.....	47
§ 13 Reisekosten.....	47
§ 14 Umlagen und Gebühren .....	47
IV.....	47
§ 15 Schlussbestimmung.....	47
§ 16 Inkrafttreten.....	47

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Finanzordnung**

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Vermögensverwaltung des Bayerischen Badminton-Verbandes e. V. im BLSV e. V. und sichert die wirtschaftliche Stabilität des Verbandes.
2. Sie dient der transparenten und ordnungsgemäßen Finanzführung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**

1. Alle finanziellen Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Einnahmen und Ausgaben müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

## **II. Finanzverwaltung und Haushaltsführung**

### **§ 3 Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Haushalts- und Vermögensverwaltung und stellt die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Prozesse sicher.

### **§ 4 Haushaltsplan**

1. Der Geschäftsführer erstellt in Zusammenarbeit mit, den Fachressorts und den Bezirken für jedes Geschäftsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht, bis zum 31.12. des Vorjahres einen Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand zur Billigung vor.
2. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Schließt die Jahresrechnung mit einem Überschuss oder einem Fehlbetrag ab, ist ein solcher der Rücklage zuzuführen bzw. aus dieser abzudecken.
3. Der Haushaltsplan wird durch den Verbandstag beschlossen. Bis zu diesem Beschluss können die sich aus der üblichen Verbandstätigkeit ergebenden notwendigen Ausgaben getätigt werden.

### **§ 5 Zweckbindung der Haushaltsmittel**

1. Mittel des Haushaltsplans sind zweckgebunden einzusetzen.
2. Werden einzelne Teilhaushalte über- oder unterschritten, ist innerhalb des Teilhaushalts ein Ausgleich zulässig, soweit keine Zweckbindung der Mittel durch Mittelgeber dies verhindert.
3. Werden die geplanten Einnahmen oder Ausgaben des Gesamthaushaltes um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Vorstand zu beschließen.

### **§ 6 Buch- und Kontoführung**

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in der Buchhaltung zu erfassen.
2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
3. Im Rahmen des täglichen Zahlungsverkehrs ist der Verband befugt, kurzzeitig Darlehen, wie sie z.B. bei Kreditkarten vorkommen, aufzunehmen.

### **§ 7 Rechnungslegung**

1. Der Jahresabschluss ist spätestens drei Monate nach Jahresende zu erstellen und den Kassenprüfenden zur Prüfung vorzulegen.
2. Der geprüfte Jahresabschluss wird dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.

### **§ 8 Zeichnungsbefugnis**

1. Einzelvollmachten für Verbandskonten werden an den Geschäftsführer, den Präsidenten und zuständige Mitglieder der Geschäftsführung erteilt.
2. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus Einzelvollmachten an mit dem Zahlungsverkehr beauftragtes Personal erteilen.
3. Alle Zahlungsbelege bedürfen vor Ausführung der Freigabe durch ein dazu berechtigtes Mitglied der Geschäftsführung. Die Freigabe muss die rechnerische Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung dokumentieren. Die Form der Dokumentation kann analog (Unterschrift) oder digital (z. B. Systemfreigabe, Prüfvermerk) erfolgen.
4. Zahlungsbelege ab 5.000 € bedürfen der Freigabe zweier berechtigter Personen.
5. Bei Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung ist die Freigabe eines anderen Mitgliedes der Geschäftsführung erforderlich.

### **§ 9 Vermögensverwaltung**

1. Wirtschaftsgüter (Wertgrenze 500 €) sind über 10 Jahre zu inventarisieren.
2. Die Geschäftsführung darf bis zu 400.000 € des Verbandsvermögens risikoarm am Geldmarkt anlegen. Der Finanzausschuss hat getätigte Finanzanlagen anlassbezogen zu überwachen.

## **§ 10 Bezirksfinanzen**

1. Die Bezirke sind für die Planung und eigenverantwortliche Bewirtschaftung ihres Haushalts im Rahmen der Finanzordnung zuständig.
2. Die Abwicklung aller Zahlungen erfolgt zentral über das Verbandskonto durch die Geschäftsstelle.
3. Über ihr gesamtes Finanzgeschehen sind die Bezirke dem Verband gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **III. Kontrolle und Gebühren**

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Finanzunterlagen des vergangenen Geschäftsjahres und erstellen einen Bericht bis zum Antragsschluss des Verbandstages (vgl. Satzung §14). Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu geben. Sie müssen Prüfungen dem Geschäftsführer mindestens 7 Tage vorab mitteilen.

### **§ 12 Honorarsätze**

1. Die Honorarsätze werden vom Vorstand beschlossen.
2. Abweichende Vergütungen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers und eines weiteren Mitglieds der Geschäftsführung.

### **§ 13 Reisekosten**

1. Die Reisekostenrichtlinien werden vom Vorstand beschlossen.
2. Abweichende Vergütungen bedürfen der Zustimmung des Finanzreferenten oder des Geschäftsführers und eines weiteren Mitglieds der Geschäftsführung.

### **§ 14 Umlagen und Gebühren**

1. Die Verbands- und Bezirksumlagen sind fristgerecht zu entrichten. Die nach § 12 Ziffer 2. der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Verbandsumlage wird jeweils bis 28.02. in Rechnung gestellt und ist zum 31.03. fällig.
2. Die nach § 12 Nummer 5 der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Bezirksumlage wird jeweils ab 01.04. in Rechnung gestellt und ist spätestens zum 30.06. fällig.
3. Die Umlage und Gebühren werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
4. Verzugszinsen und Mahngebühren regelt das Gebührenverzeichnis des Verbandes für den Verband und die Bezirke. Bei einem Verzug von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit können auch die im § 3 der Strafordnung aufgezählten Strafen ausgesprochen werden.

## **IV.**

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängenden Fachfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Finanzausschuss.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Verbandstag am 19.04.2026 in Kraft und ersetzt vorherige Fassungen.

## 7 Geschäftsordnung

### § 1 Zweck, Vertretung

1. Zweck dieser Ordnung ist die Festlegung der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Die Vertretung des Verbandes richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

### § 2 Geschäftsführender Vorstand (GFV)

1. Dem GFV obliegt die Erledigung der nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben und die Leitung der Verbandsgeschäfte, sowie der Vollzug der von den übergeordneten Verbandsorganen gefassten Beschlüsse, soweit diese Angelegenheiten nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
2. Der GFV hat auf die Einheitlichkeit der Verbandsarbeit hinzuwirken und dafür zu sorgen, dass die laufenden Geschäfte und anstehenden Entscheidungen sachgerecht beraten, entschieden und ausgeführt werden.

### § 3 Geschäftsverteilungsplan

1. Der nach § 15 Abs. 2.4. der Satzung zu erstellende Geschäftsverteilungsplan für den GFV sollte – neben den in der Satzung formulierten Ressorts – folgende Gebiete umfassen:

- 1.1. Verbandsentwicklung
- 1.2. Kontakte zum BLSV, DBV und anderen Verbänden
- 1.3. Kontakte mit den Rechtsorganen
- 1.4. Bezirke
- 1.5. Ehrungen
- 1.6. Verwaltung (Geschäftsstelle)
- 1.7. Tagungen und Vorstandssitzungen
- 1.8. Datenschutz
- 1.9. Compliance

2. Der Geschäftsverteilungsplan ist auf der Verbands-Homepage veröffentlicht.

3. Der GFV kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben einzelne Sachaufgaben zur verantwortlichen Bearbeitung an andere Verbandsorgane übertragen. Hinsichtlich der Weisungsbefugnis gilt § 5 entsprechend. Aufgabenübertragungen an Rechtsorgane sind nicht möglich.

### § 4 Bevollmächtigung

Der GFV kann sich im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes gegenseitig und an Geschäftsführungsbeauftragte Einzel-Vollmacht erteilen.

Sonstige Verbandsorgane

### § 5 Führung der Geschäfte

1. Die Aufgaben der sonstigen im Vorstand vertretenen Verbandsorgane (§§ 16-25 der Satzung) sind in der Satzung und den Ordnungen festgelegt.
2. Die in §§ 16-25, 29 der Satzung genannten Verbandsorgane haben bei der Führung der Geschäfte die Anweisungen des GFV zu berücksichtigen.
3. Ist ein Verbandsorgan mit einer Weisung des GFV nicht einverstanden, ist die Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.
4. Bei Gefahr in Verzug entscheidet der GFV. Der GFV hat seine Entscheidung unverzüglich schriftlich dem Vorstand unter Angabe der Eilgründe mitzuteilen.
5. Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
6. Der Vorstand beschließt die Vergabe der Meisterschaften und Ranglistenturniere. Der Beschluss ist an die Mitgliedsorganisationen zu versenden und auf der Verbandshomepage zu veröffentlichen.

### Allgemeines

### § 6 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung.
2. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein zur Abstimmung Berechtigter dem jeweiligen Verfahren widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied hat zur Stimmabgabe 14 Tage Zeit.

Fermündliche Beschlussfassungen sind vom GFV schriftlich zu protokollieren.

## **§ 7 Vorstandssitzungen**

1. Auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen sind bei Einberufung bekanntzugeben. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Vorstand.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand zuzusenden.
4. 2.) und 3.) gelten analog für die Sporttagung.
5. Den Vorsitz führt ein Mitglied des GFV.
6. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung verhindert, oder hat es eine Doppelfunktion, so hat es sich für jedes Amt, das es nicht selbst vertreten kann, durch ein Mitglied seines Ausschusses bzw. durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten zu lassen.
7. Die Mitglieder der Verbands- & Bezirksausschüsse sind als ständige Gäste ohne Stimmrecht zugelassen. Über die Einladung weiterer Gäste ohne Stimmrecht entscheidet der Vorstand.
8. Vorstandssitzungen werden als Präsenzveranstaltung oder in virtueller Form durchgeführt. Über die Tagungsform entscheidet der GFV.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.05.2023 in Kraft.

## 8 Gebührenverzeichnis

<b>Verwaltungskostenumlage (VKU) - Landesebene ab 2027</b>	
Berechnungsgrundlage sind jeweils die Bestandszahlen zum 01.01. des entsprechenden Jahres	
<b>20 €</b>	je Verein zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts
<b>3 €</b>	je Vereinsmitglied, davon 2 € zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts 1 € zur Finanzierung des Leistungssporthaushalts
<b>20 €</b>	je gemeldeter Aktiven-Mannschaft zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts
<b>12 €</b>	je gültige Spielerlaubnis (O19), davon 9 € zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts 3 € zur Finanzierung des Leistungssporthaushalts
<b>6 €</b>	je gültige Spielerlaubnis (U19), davon 5 € zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts 1 € zur Finanzierung des Leistungssporthaushalts
Die VKU umfasst auch die Beiträge, die der Verband an den DBV und den DOSB in gleicher Höhe entrichten muss (vgl. BBV-Satzung §12 Mitgliedsbeiträge).	

### Weitere Gebühren

<b>Gebühren für Spielerlaubnisse</b>	
<b>4 €</b>	Erstantrag / Wechselantrag / Reaktivierungsantrag / Stilllegungsantrag
<b>4 €</b>	Beantragung einer Jugendfreigabe

<b>Mahngebühren</b>	
<b>5 €</b>	1. Mahnung: ein Monat nach Fälligkeit
<b>5 €</b>	2. Mahnung: zwei Monate nach Fälligkeit (zusätzlich)
<b>10 €</b>	3. Mahnung: drei Monate nach Fälligkeit (zusätzlich)

<b>Lehrgangsgebühren</b>	
Alle Lehrgangsgebühren werden in den jeweiligen Ausschreibungen bekanntgegeben.	

<b>Meldegebühren – Regelbeträge</b> (Abweichungen werden ggf. mit der Ausschreibung bekanntgegeben.)			
C/D/E-Ranglistenturniere – U19 & Einzelmeisterschaften (je Teilnehmer)			
<b>8 €</b>	1. Disziplin	<b>zzgl. 1 €</b> DBV-Beitrag	<b>3 €</b> Physiotherapie-Gebühr*
<b>6 €</b>	Jede weitere Disziplin	<b>zzgl. 1 €</b> DBV-Beitrag	
Mannschaftsmeisterschaften (je Mannschaft)			
<b>80 €</b>	U15 & U19		<b>20 €</b> Physiotherapie-Gebühr*
<i>*Es besteht keine Pflicht des Ausrichters zur Bereitstellung eines physiotherapeutischen Dienstes auf Jugendturnieren (Level C, D, E). Ausrichtende Vereine können freiwillig einen entsprechenden Service anbieten, nur dann wird die Gebühr fällig.</i>			

## 9 Reisekostensätze

Generell ist jede Reise unter Einhaltung des Nachhaltigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebots durchzuführen. Öffentliche Verkehrsmittel sind grundsätzlich zu bevorzugen. Bei Fahrten mit dem PKW sind mögliche Fahrgemeinschaften zu bilden.

### Wegstrecken

#### 1. Öffentliche Verkehrsmittel

1.1. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln sind nach Möglichkeit die kostengünstigsten Tarife zu wählen (Sparpreise, Gruppenfahrtscheine, etc.). Grundsätzlich soll in der 2. Klasse gereist werden.

1.2. Fahrten in der 1. Klasse sind statthaft bei längeren Fahrten (>2h) und/oder wenn durch Nutzung von Sparpreis-Angeboten die Differenz zur 2. Klasse vertretbar ist (<40%) und/oder wenn durch die Reisezeit eine Übernachtung vermieden werden kann. Es ist immer der Vergleichspreis 2. Klasse am Buchungstag nachzuweisen.

2. PKW km-Pauschale: **0,30 € + 0,02 €** je mitfahrender Person

### Verpflegungskosten

1. Bei einer Reise, die maximal einen Kalendertag dauert betragen die Verpflegungskosten bei einer Dauer von:

1.1. mehr als sechs bis acht Stunden **8 €**

1.2. mehr als acht bis zwölf Stunden **12 €**

1.3. mehr als zwölf Stunden **18 €**

2. Bei einer mehrtägigen Reise betragen die Verpflegungskosten für volle Kalendertage 28,- €. Für den Tag des Antritts sowie der Beendigung betragen die maximalen Verpflegungskosten bei einer Dauer von:

2.1. mehr als sechs bis acht Stunden **8 €**

2.2. mehr als acht bis zwölf Stunden **14 €**

2.3. mehr als zwölf Stunden **24 €**

3. Sofern bei Hotelübernachtungen oder Veranstaltungen / Maßnahmen / Sitzungen Verpflegung unentgeltlich gestellt wird reduzieren sich die Sätze wie folgt: 20% für Frühstück, 40% für Mittagessen, 40% für Abendessen.

### Übernachungskosten

1. Reine Übernachtungskosten maximal: **90,00 €**

2. Mit Frühstück: Plus 20% Tagegeld (28,00 €): **5,60 €**

3. Mit Halbpension: Plus 60% Tagegeld (28,00 €): **16,80 €**

4. Mit Vollpension: Plus 100% Tagegeld (28,00 €): **28,00 €**

Ausnahmen sind jeweils vor der Buchung mit der budgetverantwortlichen Stelle zu klären.